

Vorblatt

Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom XX.XX.2013

A. Zielsetzung

Nachdem durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt wurde und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Für die Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll ein Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist. Die Erkundung erfolgt nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten Such- und Auswahlprozesses und eines transparenten Verfahrens ist die Einrichtung einer Regulierungsbehörde erforderlich. Diese soll zunächst die Entscheidungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren wissenschaftlich erarbeiten, bevor diese gesetzlich festgelegt werden. Darüber hinaus müssen standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien entwickelt und festgelegt sowie die Standortentscheidung vorbereitet werden und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und die formale Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

B. Lösung

Mit dem Standortauswahlgesetz werden die einzelnen Verfahrensschritte für die ergebnisoffene Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib der insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle festgelegt und das Ziel kodifiziert, den Standort für die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zukünftig durch Bundesgesetz festzulegen. Damit kommen Bund und Länder ihrer Verantwortung für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken von radioaktiven Abfällen, auch im Hinblick auf künftige Generationen, nach.

Der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität entschärft die gesellschaftlichen Konflikte, die auch im Zusammenhang mit der Entsorgung entstanden sind. Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen, sowie zukünftig noch anfallende, insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, muss ein Endlagerstandort gefunden und ein Endlager eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Die Beseitigung bzw. Endlagerung der radioaktiven Abfälle, die bei der Nutzung der Kernenergie in Deutschland entstehen, soll in nationaler Verantwortung gelöst werden. Eine Entsorgung in anderen Ländern und ein Export von radioaktiven Abfällen zur Endlagerung kommen nicht in Betracht.

Aufbauend insbesondere auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahre 1999 eingerichteten Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) und internationalen Entwicklungen wird das Gesetz von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit in einem wissenschaftsbasierten Verfahren, dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens sowie dem Verursacherprinzip. Das Standortauswahlverfahren sieht eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und einen Dialog mit den Betroffenen in allen Phasen des Verfahrens vor. Das Standortauswahlverfahren endet mit der abschließenden gesetzlichen Standortentscheidung. Hierfür ist eine Prognose der Einhaltung der standortbezogenen sicherheitstechnischen Anforderungen maßgeblich. Zusätzlich sind in der Abwägung sämtliche öffentliche und private sowie sozioökonomische Belange zu berücksichtigen. Das nachfolgende Zulassungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers wird als Genehmigungsverfahren ausgestaltet,

da die abzuwägenden Belange bereits in der gesetzlichen Standortfestlegung abschließend geprüft und bewertet wurden.

Dem Auswahlverfahren vorgelagert wird eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder Abfälle, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Bund-Länder-Enquete-Kommission. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommission wird das Gesetz evaluiert und gegebenenfalls geändert.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine zur Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM erforderlichen Änderungen der Organisationsstruktur vorgenommen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird eine Regulierungsbehörde für [...] als selbständige Bundesoberbehörde errichtet, die die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Standortauswahlverfahren (wissenschaftliche Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren und die Vorbereitung der Standortentscheidung sowie als Genehmigungsbehörde die Erteilung bergrechtlicher Zulassungen und sonstiger erforderlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Erkundung) und die anschließende atomrechtliche Genehmigung des Endlagers übernehmen soll.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Abfallablieferungspflichtigen haben den unter E. 3 dargestellten Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und Erkundung zu refinanzieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Dieses Gesetz bildet den Rahmen für ein künftiges, in mehrere Schritte unterteiltes Auswahlverfahren.

Bei der Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens werden die Dauer des Verfahrens und die Kosten für die Erkundung potenzieller Standorte bestimmend sein. Das Gesetz sieht indes keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten vor, so dass für die Kostenschätzung auf Erfahrungswerte aus Deutschland und anderen Ländern (z. B. Schweiz, Schweden und Frankreich) zurückgegriffen werden muss. Angenommen wird eine intensive übertägige Erkundung von fünf Standorten (jeweils 100 Mio. €, inklusive Forschungsarbeiten) und eine untertägige Erkundung von zwei Standorten (jeweils 500 Mio. €, inklusive der Forschungsarbeiten). Hinzu kommen Kosten für die Offenhaltung des Erkundungsbergwerks Gorleben von 20 Mio. € pro Jahr für 15 Jahre oder Rückbaukosten von angenommen 150 Mio. € für das Erkundungsbergwerk und verkürzter Offenhaltung. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (durch die Regulierungsbehörde, den Vorhabenträger und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und die Durchführung der der Regulierungsbehörde im Standortauswahlverfahren zugewiesenen Aufgaben inklusive erhöhter Sachverständigentitel werden Kosten von 20 Mio. € pro Jahr für 15 Jahre angesetzt. Insgesamt ist ein Erfüllungsaufwand für das gesamte Standortauswahlverfahren von etwas über 2 Mrd. € zu erwarten.

Gelösch: , welches dadurch gekennzeichnet ist, dass an verschiedenen Stellen des Verfahrens der Bundesgesetzgeber durch Gesetz eine Entscheidung im Hinblick auf den weiteren Auswahlprozess trifft. Vor diesem Hintergrund wird im Zuge dieses Gesetzes der Erfüllungsaufwand ermittelt, der unmittelbar durch dieses Verfahrensgesetz entsteht und prognostiziert, welcher Aufwand mittelbar durch die vorgesehenen weiteren Bundesgesetze entstehen könnte

Länder

Den Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

F. Weitere Kosten

Ein Einfluss dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, wird nicht erwartet.

ENTWURF

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen¹:

Artikel 1

Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften und Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktive Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

Gelöscht: Wärme entwickelnden,

Gelöscht: n

(2) Vor das eigentliche Verfahren zur Standortauswahl nach §§ [11 bis 19] tritt die Arbeit einer Enquete Kommission nach §§ [2a bis 2c].

Gelöscht: Die wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen, die auszuschließenden ungünstigen Gebiete und die Standorte für die übertägige Erkundung, die untertägig zu erkundenden Standorte sowie abschließend der Standort, für den der Vorhabenträger ein Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a Atomgesetz betreiben soll, werden jeweils durch Bundesgesetze beschlossen.

Gelöscht: 2029

(3) Das Standortauswahlverfahren soll bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Endlagerung
die Einlagerung radioaktiver Abfälle in einer Anlage des Bundes nach § 9a Absatz 3 Atomgesetz (Endlager), wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist.
2. Erkundung
die über- und untertägige Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle.
3. Rückholbarkeit
die geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten radioaktiven Abfallbehälter aus dem Endlager.
4. Bergung
die ungeplante Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Endlager als Notfallmaßnahme.
5. Stilllegung

¹ Änderungsmodus gegenüber der Fassung 16.01.2013.

der Verschluss des Endlagers zur Gewährleistung der Sicherheit während der Nachverschlussphase.

§ 2a (neu) Enquete-Kommission²

(1) Es wird eine Bund-Länder „Enquete-Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Enquete-Kommission) eingesetzt, die sich aus 24 Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder sind Abgeordnete sowie Vertreter und Vertreterinnen von Umweltverbänden, Religionsgemeinschaften, Wissenschaft, Wirtschaft und Gewerkschaften.

(2) Die Enquete-Kommission bereitet das Standortauswahlverfahren vor. Sie hat dabei insbesondere die Aufgaben der Vorlage eines Berichts gemäß § [X], in dem sie die für das Auswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle untersucht und bewertet, sowie Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen nach § [X] und eine entsprechende Handlungsempfehlung für den Deutschen Bundestag und den Bundesrat erarbeitet.

(3) Die Enquete-Kommission ist bei ihrer Bewertung und den daran anschließenden Handlungsempfehlungen nicht an dieses Gesetz gebunden. Hält sie Regelungen in diesem Gesetz für nicht angemessen, so wird sie dies in ihrem Bericht darlegen und einen Alternativvorschlag unterbreiten.

(4) Im Rahmen ihrer Handlungsempfehlung wird die Enquete-Kommission auch dazu Stellung nehmen, wie mit im Vorfeld dieses Standortauswahlgesetzes getroffenen Entscheidungen und Festlegungen im Bezug auf die Endlagersuche umzugehen ist.

(5) Die Enquete-Kommission beschließt bis zum 31.12.2015 den Bericht zum Standortauswahlverfahren möglichst im Konsens, mindestens aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Sie ist berechtigt, diese Frist einmalig um [sechs Kalendermonate] zu verlängern. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Enquete-Kommission. Im Übrigen entscheidet die Enquete-Kommission über Geschäftsordnungsfragen mit einfacher Mehrheit.

(6) Weiteres regelt ein gemeinsamer Einsetzungsbeschluss von Bundestag und Bundesrat, der insbesondere festlegt, dass die Kommission nicht der Diskontinuität unterliegt³.

² Vorschlag, sämtliche Paragraphen zur Bund-Länder-Enquete-Kommission hintereinander in Kapitel 1 zu fassen, da die Arbeit der Enquete sich ja vor Beginn des eigentlichen Auswahlverfahrens „erledigt“ und dann die Paragraphen, die gegenstandslos werden, nicht im ganzen Gesetz verteilt sind. Dafür aber neue Überschrift für Kapitel 1 „**Allgemeine Vorschriften und Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens**“.

³ In der Begründung wird ausgeführt, dass der Einsetzungsbeschluss auch die Geschäftsordnung der Kommission regelt.

§ 2b (neu) Bericht der Enquete-Kommission und Umsetzung der Handlungsempfehlungen

(1) Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens wird die Enquete-Kommission einen Bericht erarbeiten. Sie wird in diesem Bericht umfassend auf sämtliche entscheidungserheblichen Fragestellungen eingehen, sowie das vorliegende Gesetz einer Prüfung unterziehen, und Bundestag und Bundesrat entsprechende Handlungsempfehlungen unterbreiten. Sie analysiert hierzu auch die Erfahrungen und die Vorgehensweise anderer Staaten bei der Standortauswahl.

(2) Die Enquete-Kommission soll

1. Vorschläge zur Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob anstelle einer unverzüglichen Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen andere Möglichkeiten für eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle wissenschaftlich untersucht und bis zum Abschluss der Untersuchungen die Abfälle in oberirdischen Zwischenlagern aufbewahrt werden sollen, erarbeiten,
2. Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen (allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung⁴, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin, und wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien und die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen) erarbeiten,
3. Vorschläge für Kriterien für eine mögliche Fehlerkorrektur (Anforderungen an die Konzeption der Lagerung insbesondere zu den Fragen der Rückholung, Bergung, und Wiederauffindbarkeit der radioaktiven Abfälle sowie der Frage von Rücksprüngen im Standortauswahlverfahren) erarbeiten,
4. Vorschläge für Anforderungen an die Organisation und das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen erarbeiten,
5. Vorschläge für Anforderungen an die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit sowie zur Sicherstellung der Transparenz erarbeiten, sowie
6. gesellschaftspolitische und technisch-wissenschaftliche Fragen erörtern und dabei Empfehlungen zum Umgang mit bisher getroffenen Entscheidungen und

⁴In der Begründung wird ausgeführt, dass es in Nummer 2 nicht um die bestehende Zwischenlagerung geht.

Festlegungen in der Endlagerfrage aussprechen und internationale Erfahrungen und daraus folgernde Empfehlungen für ein Lagerkonzept analysieren.

(3) Bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten kann die Enquete-Kommission Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen und der zuständigen obersten Landesbehörden heranziehen.

(4) Die Enquete-Kommission legt ihren Bericht dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und dem Präsidenten des Bundesrates sowie der Bundesregierung vor.

(5) Der Deutsche Bundestag wird dieses Gesetz auf der Grundlage des Berichtes evaluieren. Die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen werden von der Enquete-Kommission als Empfehlungen erarbeitet und vom Deutschen Bundestag als Gesetz beschlossen.

§ 2c (neu) Öffentlichkeit der Kommissionsarbeit und Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Enquete-Kommission sind grundsätzlich öffentlich. Die Enquete-Kommission führt in diesem Rahmen auch Anhörungen mit Sachverständigen durch. Über die Sitzungsergebnisse werden Protokolle geführt, die nach ihrer Annahme unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften veröffentlicht werden.

(2) Die Enquete-Kommission ist berechtigt, zur Erstellung des Berichts externe Gutachten erstellen zu lassen. Diese werden veröffentlicht.

(3) Die Enquete-Kommission beteiligt die Öffentlichkeit nach Maßgabe der §§ 6 und 7. Sie bedient sich hierzu der Regulierungsbehörde nach § 4.

(4) Die Enquete-Kommission wird den Bericht zum Standortauswahlverfahren im Rahmen ihrer letzten Sitzung öffentlich vorstellen und unmittelbar im Anschluss veröffentlichen.

§ 3 Vorhabenträger

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat als Vorhabenträger die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren umzusetzen. Der Vorhabenträger hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte,

2. die Erstellung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 14 Absatz 1 und § 17 Absatz 1,
3. die Durchführung der übertägigen und untertägigen Erkundung der festgelegten Standorte,
4. die Erstellung der jeweiligen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen,
5. der Regulierungsbehörde den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 17 Absatz 4 vorzuschlagen.

Eine Beleihung Dritter für die Aufgaben des Vorhabenträgers im Standortauswahlverfahren ist nicht zulässig.

§ 4 Regulierungsbehörde

Die [Regulierungsbehörde für ...] reguliert das Standortauswahlverfahren. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Festlegung von Erkundungsprogrammen und standortbezogenen Prüfkriterien gemäß § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 2,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Standortentscheidungen,
3. die Aufsicht über den Vollzug des Standortauswahlverfahrens entsprechend § 19 Absatz 1 bis 4 Atomgesetz.

Gelöscht: <#>die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen gemäß § 9 Absatz 2, ¶ <#>die Erteilung bergrechtlicher Zulassungen sowie der sonstigen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen für die Erkundung, ¶

Kapitel 2 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 5 Gesellschaftliches Begleitgremium

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nach Abschluss der Arbeit der Enquete-Kommission und der Evaluierung nach § 2c Absatz 4 Satz 2 ein pluralistisches zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen der Regulierungsbehörde und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

Gelöscht: Der Deutsche Bundestag wird dieses Gesetz auf der Grundlage der Empfehlungen einer pluralistisch zusammengesetzten Enquete-Kommission zur Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle, insbesondere zu der Festlegung der Entscheidungsgrundlagen nach § 9 evaluieren. Die der Kommission sollen werden

§ 6 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Regulierungsbehörde und der Vorhabenträger haben jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Versammlungen, Bürgerdialoge, über das Internet und durch andere geeignete Medien, umfassend und

systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Regulierungsbehörde und der Vorhabenträger werten die übermittelten Stellungnahmen aus und nehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest:

1. die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen;
2. der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten gemäß § 12 Absatz 3;
3. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gemäß § 14 Absatz 1;
4. der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte gemäß § 15 Absatz 2;
5. Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gemäß § 17 Absatz 2;
6. die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 17 Absatz 4;
7. der Standortvorschlag nach § 18 Absatz 1.

(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst die Regulierungsbehörde Bürgerdialoge. Wesentliche Elemente des Bürgerdialogs sind interaktive Internetplattformen und pluralistisch zusammengesetzte Bürgerkonferenzen. Die Regulierungsbehörde richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese unterstützen die Bürgerkonferenzen organisatorisch und haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält. Die Kosten der fachlichen Beratung sowie die Kosten für die Einrichtung und die Tätigkeit der Bürgerbüros sind in angemessenem Umfang notwendiger Aufwand im Sinne von § 21b Atomgesetz.

(4) Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus

Gelöscht: gemäß § 9 Absatz 2

weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.

§ 7 Durchführung von Versammlungen

Gelöscht: Absatz 1, 9 Absatz 2

(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen der §§ 9, 12 Absatz 4, 14 Absatz 2, 15 Absatz 3, 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 führt die Regulierungsbehörde Versammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten. Die Regulierungsbehörde soll die Öffentlichkeit bei der organisatorischen Vorbereitung auf die Teilnahme an den Versammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Versammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch der Vorhabenträger und die nach § 8 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden.

(2) Die Versammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Versammlungen werden im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetplattform der Regulierungsbehörde sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Versammlung.

(3) Die wesentlichen den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetplattform der Regulierungsbehörde sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

(4) Über die Ergebnisse jeder Versammlung und das Gesamtergebnis nach Abschluss der mündlichen Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierbei ist unter anderem darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht. Die Regulierungsbehörde überprüft das Vorhaben auf der Grundlage des festgestellten Gesamtergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch die Regulierungsbehörde zu berücksichtigen.

§ 8 Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange

(1) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen

Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen zu beteiligen.

Gelöscht: nach § 9 Absatz 2

(2) Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen zu beteiligen.

(3) Hält die zuständige Behörde im Rahmen der vor den Entscheidungen nach § 13 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 14j Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung. Hält die zuständige Behörde im Falle des § 17 Absatz 3 eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung.

Kapitel 3 Standortauswahlverfahren⁵

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat die in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte übertägig und untertägig zu erkunden. Dabei hat er regelmäßig an die Regulierungsbehörde zu berichten und die Erkundungsergebnisse in vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zusammenzufassen und sie zu bewerten.

(2) Für die Erkundung sind die §§ 3 bis 29, 39, 40, 48 und 50 bis 74, 77 bis 104, 106 und 145 bis 148 des Bundesberggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [...] (BGBl. S. ...), zuletzt geändert durch [...], entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesberggesetzes unberührt. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass die übertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Für die Erkundung nach diesem Gesetz und die jeweiligen Standortentscheidungen gelten die §§ 9d bis 9g des Atomgesetzes.

(3) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten kann der Vorhabenträger Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und

Gelöscht: Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach §§ 6 bis 8. § 7 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachungen in den Tageszeitungen erfolgen, die am Ort der Versammlung verbreitet sind. § 7 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Unterlagen am Ort der Versammlung auszulegen sind. ¶

§ 10 Festlegung von Entscheidungsgrundlagen¶

(1) Die Regulierungsbehörde übermittelt die Vorschläge nach § 9 Absatz 2 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Entscheidungsgrundlagen werden durch Bundesgesetz festgelegt. ¶
(2) Die Festlegung nach Absatz 1 soll bis **Mitte 2015** erfolgen. ¶

Gelöscht: Entscheidungen, Genehmigungen und sonstige Zulassungen aufgrund der in Satz 1 aufgeführten Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht, erteilt die nach § 23d Nummer 2 und 4 des Atomgesetzes zuständige Behörde (Regulierungsbehörde) im Benehmen mit den zuständigen Bergbehörden der jeweiligen Länder. Hierbei sind auch die Schutzbestimmungen der Bergverordnungen auf der Grundlage des § 65 Bundesberggesetz zu berücksichtigen.

⁵ §§ 9 und 10 sind entfallen.

Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Soweit für die Erkundung und den Standortvergleich Geodaten, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten, der zuständigen Landesbehörden benötigt werden, sind diese Daten dem Vorhabenträger bei gleichzeitiger Übertragung der erforderlichen Nutzungs- und Weiterverwendungsrechte geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleiben die Funktionen der Länder als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange unberührt.

Teil 2: Ablauf des Standortauswahlverfahrens

§ 12 Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung

Gelöscht: 10 Absatz 1

(1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der gemäß § 12b Absatz 5⁶ durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien, insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den Sicherheitsanforderungen und den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie solche, die die gemäß § 10 Absatz 1 festgelegten geologischen Mindestanforderungen nicht erfüllen, und erarbeitet auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.

(2) Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach § 10 Absatz 1 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.

(3) Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung an die Regulierungsbehörde zu übermitteln.

(4) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach §§ 6 und 7; die Behördenbeteiligung wird nach § 8 Absätze 2 und 3 durchgeführt.

⁶ Diese Verweisung muss dann noch durchgängig geändert werden.

§ 13 Entscheidung über übertägige Erkundung

(1) Die Regulierungsbehörde überprüft den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften und die vorgeschlagene Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung sowie die zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Will die Regulierungsbehörde von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Regulierungsbehörde übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den hieraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte. Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden erforderlichen Unterlagen gehören neben dem Bericht nach Satz 1 insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung zu übermitteln.

Aufgrund der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bestimmt die Regulierungsbehörde die auszuschließenden ungünstigen Gebiete und die übertägig zu erkundenden Standorte. Gegen diese Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(Alternativ Festlegung durch Gesetz wie bislang vorgesehen: Über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte, wird durch Bundesgesetz entschieden.)

(3) Vor Übermittlung des Berichtes nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Gelöscht: Ü

Gelöscht: wird durch Bundesgesetz entschieden

§ 14 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien

(1) Der Vorhabenträger hat

1. für die übertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach Maßgabe der gemäß § 10 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen und
2. diese der Regulierungsbehörde in einer von dieser festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen.

(2) Die Regulierungsbehörde legt die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien fest. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach §§ 6 und 7; die Behördenbeteiligung wird nach § 8 Absätze 2 und 3 durchgeführt.

(3) Die Regulierungsbehörde macht die jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

§ 15 Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte übertägig auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme zu erkunden.

(2) Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse der übertägigen Erkundungen hat der Vorhabenträger gemäß den nach § 10 Absatz 1 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse hat er nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit sowie die sonstigen möglichen Auswirkungen von Endlagerbergwerken zu bewerten und der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Standortauswahl für die Wirtsgesteinsarten, auf die sich die weitere Erkundung beziehen soll, und zugehörige Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung vorzuschlagen.

(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach §§ 6 und 7; die Behördenbeteiligung wird nach § 8 Absätze 2 und 3 durchgeführt.

§ 16 Auswahl für untertägige Erkundung

(1) Die Regulierungsbehörde überprüft die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und die Standortauswahl für die untertägige Erkundung. Will die Regulierungsbehörde von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Regulierungsbehörde übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Auswahlvorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte.

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über den Auswahlvorschlag für die Standorte für die untertägige Erkundung. Zu den Unterlagen des Auswahlvorschlags gehören insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung zu übermitteln. Aufgrund der Beschlussfassung

Gelöscht: Welche

Gelöscht: ausgewählt und ausgewiesen werden, wird mit einem weiteren Bundesgesetz beschlossen

des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bestimmt die Regulierungsbehörde die untertägig zu erkundenden Standorte. Gegen diese Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(Alternativ Festlegung durch Gesetz wie bislang vorgesehen: Welche Standorte für die untertägige Erkundung ausgewählt und ausgewiesen werden, wird mit einem weiteren Bundesgesetz beschlossen.)

(3) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlages nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 2 soll bis Ende 2023 erfolgt sein.

Gelöscht: 2021

§ 17 Vertiefte geologische Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat

1. für die untertägige Erkundung der durch Gesetz festgelegten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und standortbezogene Prüfkriterien zu erarbeiten und
2. diese der Regulierungsbehörde in einer von dieser festzusetzenden angemessenen Frist zusammen mit den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogene Prüfkriterien festzulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach §§ 6 und 7; die Behördenbeteiligung wird nach § 8 Absätze 2 und 3 durchgeführt. Es macht die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

(3) Der Vorhabenträger hat die untertägigen Erkundungen durchzuführen, auf dieser Basis nach Maßgabe der standortbezogenen Prüfkriterien und der gemäß § 10 Absatz 1 festgelegten Kriterien und Anforderungen umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase zu erstellen sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen.

(4) Der Vorhabenträger hat der Regulierungsbehörde über die Ergebnisse des durchgeführten vertieften geologischen Erkundungsprogramms und über die Bewertung der Erkenntnisse zu berichten. Die Regulierungsbehörde führt auf Grundlage dieser Unterlagen die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes entsprechend der §§ 7 bis 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

§ 18 Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag

(1) Die Regulierungsbehörde schlägt auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 17 Absatz 3, des Berichtes nach § 17 Absatz 4 und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, an welchem Standort ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle errichtet werden soll (Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss, unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1, vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Standortvorschlag der Regulierungsbehörde muss eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Begründung der Raumverträglichkeit umfassen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach §§ 6 und 7; die Behördenbeteiligung wird nach § 8 Absätze 2 und 3 durchgeführt.

(2) Die Regulierungsbehörde hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlicher Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 19 Standortentscheidung

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und legt den Standortvorschlag vor.

(2) Über den Standortvorschlag wird unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch ein weiteres Bundesgesetz entschieden. Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden für die Bewertung der Standorte erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse des Standortauswahlverfahrens, die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind dem Deutschen Bundestag auf Anforderung durch die Bundesregierung zu übermitteln.

(3) Die Standortentscheidung nach Absatz 2 ist für das anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes für die Errichtung, den

Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich (Alternativvorschlag Niedersachsen: zu Grunde zu legen).

Kapitel 4 Schlussvorschriften

§ 20 Bestehender Erkundungsstandort

(1) Der Salzstock Gorleben wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort gemäß den nach dem Standortauswahlgesetz festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Der Salzstock Gorleben kann lediglich im jeweiligen Verfahrensabschnitt gemäß §§ 12 bis 19 des Standortauswahlgesetzes mit einem oder mehreren anderen Standorten verglichen werden, solange er nicht nach Satz 5 ausgeschlossen wurde.

Der Salzstock Gorleben dient nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Der Umstand, dass für den Standort Gorleben Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung vorliegen, darf ebenso wenig in die vergleichende Bewertung einfließen, wie der Umstand, dass für den Standort Gorleben bereits Infrastruktur für die Erkundung geschaffen ist.

Der Ausschluss nach dem Standortauswahlgesetz erfolgt, wenn der Salzstock Gorleben

- a) nicht zu den nach § 12 ermittelten Regionen gehört,
- b) nicht zu den nach § 13 festgelegten übertägig zu erkundenden Standorten gehört,
- c) nicht zu den nach § 16 festgelegten untertägig zu erkundenden Standorten gehört oder
- d) nicht der Standort nach § 19 ist.

(2) Die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben wird mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beendet. Maßnahmen, die der Standortauswahl dienen, dürfen nur noch nach diesem Gesetz und in dem hier vorgesehenen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens durchgeführt werden. Das Erkundungsbergwerk wird bis zu der Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht nach Absatz 1 aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde.

(3) Die vorläufige Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben wird spätestens mit In-Kraft-Treten des Gesetzes ohne eine Eignungsprognose für den Standort Gorleben eingestellt. Die bisher gewonnenen Daten werden gesichert und können im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 nur im jeweiligen Verfahrensabschnitt genutzt werden.

Gelöscht: , spätestens zum 01.10.2013

Gelöscht: [Die Einstellung der Erkundung schließt standortunabhängige Forschung insbesondere zum Medium Salz als Wirtsgestein sowie Maßnahmen zum Kompetenzerhalt von Bergleuten nicht aus.]

Gelöscht: § 23d Nummer 2 und 3 des Atomgesetzes gilt für das Erkundungsbergwerk, falls und sobald dieses als ein zu erkundender Standort nach § 13 Absatz 2 ausgewählt wird.

Artikel 2

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „9b Planfeststellungsverfahren“ wird durch die Angabe „§ 9b Zulassungsverfahren“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung der in § 9a Absatz 3 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Veränderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung.“

c) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf Antrag kann das Vorhaben in Stufen durchgeführt und dementsprechend Teilplanfeststellungsbeschlüsse erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 im Hinblick auf Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden.“

d) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„In den Fällen, in denen der Standort durch Bundesgesetz [Alternativvorschlag Niedersachsen: durch Beschluss des Deutschen Bundestages und des Bundesrates] festgelegt wurde, tritt an die Stelle der Planfeststellung eine Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind; für die Stilllegung gelten diese Voraussetzungen sinngemäß.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können, oder
2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der Anlage entgegenstehen.

Durch die Genehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Genehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sowie der Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts. Bei der Genehmigungsentscheidung sind sämtliche Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Die Entscheidung ist im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden zu treffen. § 7b und die Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.“

f) Dem Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1a ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen; diese kann auf Grund der in dem Standortauswahlverfahren nach den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage beschränkt werden“.

g) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind; für die Stilllegung gelten diese Voraussetzungen sinngemäß. Der Planfeststellungsbeschluss ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können, oder
2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der Anlage entgegenstehen.“

h) In Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „die dafür sonst zuständige Behörde“ durch die Wörter „die nach § 23d Absatz 1 Nummer 2 zuständige Behörde“ ersetzt.

i) Dem Absatz 5 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„§ 7b sowie § 18 der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend für Teilplanfeststellungsbeschlüsse für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3.“

2. § 9d wird wie folgt geändert⁷:

In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „notwendig ist“ die Wörter „sowie zu deren Offenhaltung“ eingefügt.

3. § 21a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Im Übrigen gelten bei der Erhebung von Kosten in Ausführung dieses Gesetzes durch Landesbehörden die landesrechtlichen Kostenvorschriften.“

4. § 21b wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „notwendigen Aufwandes“ die Wörter „für die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens nach dem Standortauswahlgesetz,“ eingefügt.

5. Nach § 23c wird folgender § 23d eingefügt:

„§ 23d Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für [...]

Die Regulierungsbehörde ist zuständig für

1. die Planfeststellung und Genehmigung nach § 9b und deren Aufhebung,
2. die Erteilung der bergrechtlichen Zulassungen und sonstiger erforderlicher bergrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen bei Zulassungsverfahren nach § 9b für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde des jeweiligen Landes,
3. die Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 Bundesberggesetz über Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 und
4. die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen bei Zulassungsverfahren nach § 9b für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.“

In den Fällen, in denen der Standort nach dem Standortauswahlgesetz durch Bundesgesetz [Alternativvorschlag Niedersachsen: durch Beschluss des Deutschen Bundestages und des Bundesrates] festgelegt wurde, gelten die Zuständigkeitsregelungen des Satzes 1 erst nach dieser abschließenden Entscheidung über den Standort.

Gelöscht: während der Erkundung nach dem Standortauswahlgesetz sowie während der

Gelöscht: des

Gelöscht: es

Gelöscht: der

Gelöscht: und über Erkundungsstandorte nach dem Standortauswahlgesetz,

Gelöscht: während der Erkundung nach dem Standortauswahlgesetz und

⁷ In der Begründung wird ausgeführt: „Die Änderung von § 9d Absatz 2 betrifft lediglich künftige Erkundungsstandorte nach Beginn der übertägigen Erkundung“.

6. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Widerruf“ werden die Wörter „sowie die Planfeststellung nach § 9b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses“ gestrichen.

7. § 58 wird wie folgt geändert:

Dem § 58 Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) § 23d [Satz 1](#) gilt nicht für das Endlager Schacht Konrad bis zur Erteilung der Zustimmung zur Inbetriebnahme durch die atomrechtliche Aufsicht.“

(7) § 24 Absatz 2 in der bis zum [...] geltenden Fassung ist auf das zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben bis zur Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und auf bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche Verwaltungsverfahren zur Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung vom 22. April 1986 weiter anzuwenden; § 23d [Satz 1](#) Nummer 2, 3 und 4 ist bis zur Vollziehbarkeit des Stilllegungsplanfeststellungsbeschlusses ebenfalls nicht anzuwenden.“

(8) § 24 Absatz 2 in der bis zum [...] geltenden Fassung gilt für die Schachtanlage Asse II fort; § 23d findet keine Anwendung.

Artikel 3

Gesetz über die Errichtung einer Regulierungsbehörde für [...]

§ 1 Errichtung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird eine "Regulierungsbehörde für [...]" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Die Regulierungsbehörde wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident hat eine ständige Vertreterin (Vizepräsidentin) oder einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).

§ 2 Aufgaben

(1) Die Regulierungsbehörde erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Genehmigung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle, die ihm durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Die Regulierungsbehörde unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich auf den in Absatz 1 genannten Gebieten.

(3) Die Regulierungsbehörde erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, mit deren Durchführung es vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 3 Aufsicht

Die Regulierungsbehörde für [...] untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 4 Gebühren und Auslagen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Regulierungsbehörde entstehenden Aufwendungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen

anzuordnen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Das Bundesgebührengesetz findet Anwendung. Gebührenvorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes (vom 20.08.1980, BGBl. I S. 1556) wird aufgehoben.

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) § 2 Satz 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), die durch die Verordnung vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 7 kann für eine Teilgenehmigung bzw. einen Teilplanfeststellungsbeschluss eine anteilige Gebühr, orientiert an den Kosten der Teilerrichtung, erhoben werden.“

(2) In Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, werden nach Nummer 1.13 folgende Nummern 1.14 und 1.15 eingefügt:

„1.14	Festlegung der Standortregionen und Standorte für die übertägige Erkundung nach § 13 Absatz 2 Standortauswahlgesetz
1.15	Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung nach § 16 Absatz 2 Standortauswahlgesetz.“

(3) § 3 der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung) vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung vom 06. Juli 2004 (BGBl. I S. 1476) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst: „1. das Standortauswahlverfahren nach §§ 12 bis 19 Standortauswahlgesetz.“,
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

Artikel 6 Inkrafttreten

1. Artikel 1 §§ 2a, 2b, 2c und 20, Artikel 2 Nummer 1, 3 und 4, 6 und 7, Artikel 4 sowie Artikel 5 Nummer 1 und 3 treten am [Tag nach der Verkündung] in Kraft.

Gelöscht: bis

2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [01.01.2014] in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den ...

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

1. Ausgangslage

Nachdem durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 AtG hat der Bund Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Im Hinblick auf die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge soll ein ergebnisoffenes Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens nach dem Atomgesetz gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist. Die Erkundung und die Auswahl des Standortes erfolgen nach den wissenschaftlich zu erarbeitenden und gesetzlich vorzugebenden Kriterien.

Die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens zur Festlegung eines Endlagerstandortes entspricht der internationalen Entwicklung seit Ende der 90er Jahre, der Vorgehensweise in vielen Ländern mit fortgeschrittenen Endlagerprogrammen und den internationalen Anforderungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle, insbesondere abgebrannter Brennelemente:

Mit den „*Safety Requirements: Geological Disposal of Radioactive Waste*“ (WS-R-4 2006) hat die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) im Mai 2006 einen internationalen Standard für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle veröffentlicht, der auch einen

Orientierungsrahmen und Mindeststandard für Deutschland vorgibt. Die in diesem Zusammenhang wesentlichen Forderungen sind

- ein schrittweises Vorgehen, sowohl bei der Endlagerplanung als auch bei der Führung des Langzeitsicherheitsnachweises, und
- die Optimierung der Schutzwirkung des Endlagers, die - so weit wie vernünftigerweise möglich - bereits bei der Standortauswahl zu berücksichtigen ist.

In dem "Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle" (*Joint Convention*) sind ebenfalls Sicherheitsanforderungen für die Behandlung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen bis hin zu ihrer Endlagerung festgeschrieben, die auf den Sicherheitsstandards der IAEA basieren.

Mit dem Beitritt zu dem Gemeinsamen Übereinkommen am 13. Oktober 1998 hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, diese weltweit anerkannten Vorschriften über die Sicherheit bei der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im nationalen Bereich anzuwenden.

In vielen Ländern gibt es bereits Vorbilder für die Durchführung eines Auswahlverfahrens für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (so z.B. in Finnland, Schweden, Kanada und der Schweiz). Diese Beispiele zeigen, dass international in vielen Fällen ein an wissenschaftlichen Sicherheitsstandards und gesellschaftlichen Partizipationsprozessen orientierter Auswahlprozess zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

In einer ersten Phase sieht das Standortauswahlgesetz die Einrichtung einer pluralistisch zusammengesetzten Bund-Länder-Enquete-Kommission zur Prüfung und Bewertung verschiedener Entsorgungsoptionen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle und zu den Entscheidungsgrundlagen nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik für die Suche nach einem Standort für ein Endlager in tiefen geologischen Formationen vor, um Mensch und Umwelt für einen langen Zeitraum vor der schädlichen Wirkung radioaktiver Abfälle zu schützen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission wird das Gesetz evaluiert und gegebenenfalls geändert. So wird sichergestellt, dass das Endlager und die Isolation der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre über einen sehr langen Zeitraum in einer Größenordnung von 1 Million Jahren weder durch gesellschaftliche Veränderungen, Änderungen der oberflächennahen Nutzung des Standortes noch durch Klimaveränderungen gefährdet werden.

Gelöscht: die

Gelöscht: parallel dazu die gesetzliche Festlegung der

Das neue Standortauswahlverfahren entspricht somit dem Stand von Wissenschaft und Technik, wie er sich in internationalen Standards (IAEA), veröffentlichten Dokumenten der OECD/NEA, sowie der internationalen Praxis darstellt. Es führt zur Festlegung eines Endlagerstandortes, der die Realisierung eines Endlagers auf hohem Sicherheitsniveau ermöglicht. Zu den Anforderungen an ein solches Standortauswahlverfahren gehören insbesondere:

- ein Vorgehen mit eindeutig definierten Verfahrensschritten,
- die Festlegung der Sicherheitsanforderungen und Mindestanforderungen bzw. Ausschlusskriterien vor Beginn des Auswahlverfahrens,
- Transparenz des Verfahrens und Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Stufen, und
- die Unabhängigkeit der Stellen zur Festlegung der Auswahlkriterien/ Sicherheitsanforderungen und Prüfinstanzen vom Vorhabenträger.

Um zu einer befriedigenden Lösung der Endlagerfrage zu kommen, muss die Auswahl und Festlegung eines Endlagerstandortes in einem nachvollziehbaren, transparenten und fairen Verfahren, an dem die betroffenen Gebietskörperschaften und die Öffentlichkeit von Anfang an beteiligt sind, erfolgen. Auf diese Weise kann auch der Planungsprozess zur Reduzierung von möglicherweise auftretenden Konflikten zwischen den Realisierungsinteressen für ein Endlager und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Regionen optimiert werden. Die Realisierung von Großprojekten erfordert eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Verfahrensvorschriften verpflichten die an dem

Standortauswahlprozess beteiligten Organisationen, das Verfahren zur Standortauswahl transparent zu gestalten und eröffnen verschiedenste Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte.

Der Standort für ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle wird in einem bundesweiten Auswahlverfahren ermittelt, für das dieses Gesetz die rechtlichen Verfahrensgrundlagen schafft.

Dieser Standort muss nach dem Ergebnis des Standortauswahlverfahrens geeignet sein, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen die schädliche Wirkung ionisierender Strahlen auf Mensch und Umwelt durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers zu gewährleisten. Dabei ist bei jedem Verfahrensschritt die größtmögliche Sicherheit vorrangiges Auswahlkriterium. Hierfür werden zunächst Entscheidungsgrundlagen erarbeitet und gesetzlich festgelegt. Die Festlegung dieser Entscheidungsgrundlagen vor Beginn des Auswahlverfahrens ist für die Glaubwürdigkeit des gesamten Verfahrens zwingend notwendig.

Bestimmte Entscheidungen in diesem Standortauswahlverfahren, im Einzelnen, die Festlegung der Entscheidungsgrundlagen, sowie die das Auswahlverfahren abschließende Standortentscheidung werden jeweils durch Bundesgesetz getroffen.

Im Einzelnen regelt das Gesetz Folgendes:

- Die Auswahl der übertägig und untertägig zu erkundenden Standorte werden auf der Grundlage einer Befassung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates von der Regulierungsbehörde bestimmt; die abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort wird durch Bundesgesetz getroffen.
- Der Vorhabenträger führt während des Standortauswahlverfahrens die übertägige und untertägige Erkundung der ausgewählten Standorte auf der Grundlage der zuvor festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme durch und erstellt auf dieser Basis vollständige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebs- und Nachverschlussphase eines möglichen Endlagers.
- Die zuständige Regulierungsbehörde überprüft und bewertet die Ergebnisse des Vorhabenträgers und trifft unter Darlegung der wesentlichen Auswahlgründe sowie der Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung einen Auswahlvorschlag für den Standort für ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle.
- An die dann folgende abschließende Entscheidung über den Standort des Endlagers im Wege eines Standortplanfeststellungsgesetzes schließt sich das Genehmigungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a AtG an.

Gelöscht: Die wichtigen

Gelöscht: wie

Gelöscht: wissenschaftlich erarbeiteten

Gelöscht: , die jeweilige Festlegung der Standorte für die über- und untertägigen Erkundungen

Gelöscht: dann

Gelöscht: sowie

Gelöscht: werden jeweils

Gelöscht: gesetzlich

Das abschließende Standortplanfeststellungsgesetz ist einer der zentralen Inhalte dieses Verfahrensrahmengesetzes. Die Auswahl des Standortes liegt bisher in der alleinigen Planungs- und Entscheidungszuständigkeit des Vorhabenträgers und erfolgt nun in einem transparenten Verfahren mit umfassenden Beteiligungsrechten Dritter. Der Gesetzgeber übernimmt die bisher der Exekutive obliegende Entscheidung der Standortfestlegung im Wege eines Plangesetzes, an das sich das atomrechtliche Zulassungsverfahren nach § 9b AtG anschließt.

Nach der Stendal-Entscheidung des BVerfG vom 17.07.1996 (2 BvF 2/93 – BVerfGE 95, 1 ff.) darf der Gesetzgeber auf Initiative und Vorbereitung durch Regierung und Verwaltung durch Gesetz einen Plan beschließen, sofern die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden, und verfassungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine fachplanerische Entscheidung darf der Gesetzgeber an sich ziehen, wenn dafür gute Gründe bestehen.

Artikel 3 dient der Errichtung einer „Regulierungsbehörde für [...]“ im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und enthält die gesetzlichen Bestimmungen, die die Errichtung der Regulierungsbehörde unmittelbar betreffen, insbesondere die Bestimmungen über die Aufgaben und den Aufbau.

Die Regulierungsbehörde wird die ihr durch das Standortauswahlgesetz zugewiesenen Aufgaben im Verfahren für die Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen wahrnehmen und die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle übertragen bekommen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass von Regelungen hinsichtlich der Aufgabenerledigung zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und für ein Standortauswahlverfahren ergibt sich aus der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesem Zweck dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

2. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand des Bundes⁸

a) Standortauswahlverfahren für das Endlager (Artikel 1)

Dieses Gesetz bildet den Rahmen für ein künftiges, in mehrere Schritte unterteiltes Suchverfahren.

Bei der Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens werden die Dauer des Verfahrens und die Kosten für die Erkundung potenzieller Standorte bestimmend sein. Das Gesetz sieht indes keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten vor. Für die Kostenschätzung werden eine intensive übertägige Erkundung von fünf Standorten (jeweils 100 Mio. Euro, inklusive Forschungsarbeiten) und eine untertägige Erkundung von zwei Standorten (jeweils 500 Mio. Euro, inklusive der Forschungsarbeiten) angenommen. Hinzu kommen Kosten für die Offenhaltung des Erkundungsbergwerks Gorleben von 20 Mio. Euro pro Jahr für 15 Jahre oder Rückbaukosten von angenommen 150 Mio. Euro für das Erkundungsbergwerk und verkürzter Offenhaltung. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (durch die Regulierungsbehörde und den Vorhabenträger jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben) und die Durchführung der der Regulierungsbehörde im Standortauswahlverfahren zugewiesenen Aufgaben inkl. erhöhter Sachverständigentitel werden Kosten von 20 Mio. Euro pro Jahr für 15 Jahre angesetzt. Insgesamt ist ein Erfüllungsaufwand für das Standortauswahlverfahren von einmalig etwas über **2 Mrd. Euro** zu erwarten.

Gelöscht: , welches dadurch gekennzeichnet ist, dass an verschiedenen Stellen des Verfahrens der Bundesgesetzgeber durch Gesetz eine Entscheidung im Hinblick auf den weiteren Suchprozess trifft

Gelöscht: Vor diesem Hintergrund wird im Zuge dieses Gesetzes der Erfüllungsaufwand ermittelt, der unmittelbar durch dieses Verfahrensgesetz entsteht und prognostiziert, welcher Aufwand mittelbar durch die vorgesehenen weiteren Bundesgesetze entstehen könnte. Da über weitere Such- und Entscheidungsschritte und deren Umfang in den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren entschieden wird, werden dort diese Schritte samt der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes im Einzelnen darzustellen sein.

b) Regulierungsbehörde für [...] (Artikel 2 Nr. 5, Artikel 3)

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird eine „Regulierungsbehörde für [...]“ als selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Wesentliche Aufgabe der Regulierungsbehörde ist die

⁸ Allen Stunden- und Stellenberechnungen für die Verwaltung des Bundes liegt das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Bundesbehörden vom 02. Juli 2012 zu Personalkostensätzen 2011 (GZ: II A 3 – H 1012-10/07/0001:006; Dok. 2012/0520897) zugrunde. Alle Beträge wurden gerundet.

Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle, insbesondere die Funktion der Endlagerzulassungsbehörde (Aufgabenzuschnitt im Einzelnen: siehe § 23d AtG).

aa) Zulassung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung

Bei dem zu erwartenden Erfüllungsaufwand für die Regulierungsbehörde ist zu berücksichtigen, dass einige der genannten Aufgaben derzeit bereits vom Bund und von den Ländern wahrgenommen werden. Durch dieses Gesetz werden im Wesentlichen eine Umstrukturierung innerhalb der Bundesverwaltung und eine Übertragung der Aufgaben der Zulassung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung von den Ländern an den Bund bewirkt und zukünftig von der Regulierungsbehörde für [...] wahrgenommen.

Für die genannten Tätigkeiten hat eine Erfüllungsaufwand auslösende Vorgabe bereits bisher bestanden. Diese wird auch unverändert bestehen. Durch dieses Gesetz wird lediglich die Zuständigkeit von den Ländern auf den Bund übertragen.

Zudem werden im Rahmen der Zulassung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung die Zuständigkeiten vor allem für bergrechtliche Genehmigungen und sonstige Zulassungen sowie für die bergrechtliche Aufsicht von den Ländern auf den Bund übertragen.

Gelöscht: im Rahmen des Standortauswahlverfahrens und

Angenommen werden für die drei Fachbereiche (Aufsicht, Genehmigungen und Zentralabteilung) nach Übergang aller Zuständigkeiten ~~X~~ neue Stellen.

Formatiert: Hervorheben

Dies ergibt insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand für die Regulierungsbehörde (nur der Zusatzaufwand durch die Neuorganisation abzüglich der bereits bei anderen Bundesbehörden befindlichen Stellen) von **rund 18,5 Mio. € pro Jahr**.

Sobald die Behörde im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung vorhandener Anlagen des Bundes zur Endlagerung tätig wird, stehen den Ausgaben allerdings Einnahmen durch die Erhebung von Kosten von den Ablieferungspflichtigen gegenüber, die zum heutigen Zeitpunkt allerdings noch nicht bezifferbar sind. Bei der Durchführung des nach gesetzlicher Festlegung des Standortes folgenden Zulassungsverfahrens für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern (§ 9b AtG) werden nach § 21 Absatz 1 Nr. 1 AtG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 7 AtKostV Gebühren erhoben.

bb) Wissenschaftliche Begleitung der Standortauswahl

Für den normierten Aufgabenzuschnitt werden für die originären Fachaufgaben in der Regulierungsbehörde 35 Stellen im höheren Dienst und 10 Stellen im gehobenen Dienst benötigt.

Die Stellendotierung muss eine fachkompetente Besetzung der Stellen mit überwiegend hochqualifiziertem wissenschaftlichem und ingenieurtechnischem Sachverstand und eine zügige Arbeitsfähigkeit sicherstellen. Die Besoldung der Führungskräfte muss dem konflikträchtigen Umfeld und dem für die Erledigung der sehr speziellen Aufgaben begrenzten Stellenmarkt gerecht werden können.

Der Abteilung Standortvergleich sind drei Fachgebiete (Endlagerkonzepte, Sicherheitsbewertung, Forschung) und der Abteilung Beteiligungsverfahren ebenfalls drei Fachgebiete (Kriterien und Verfahrensentwicklung, Beteiligung, Umweltverträglichkeit) zuzuordnen.

Der geschätzte Erfüllungsaufwand beträgt pro Jahr: 1 x B 4 (138 987 €), 2 x B 2 (254 660 €), 7 x A 15 (753 284 €), 18 x A 14 (1 656 396 €), 7 x A 13 (614 152 €), 4 x A 11 (283 496 €), 5 x A 8 (274 755 €), 1 x A 5 (45 699 €), zzgl. Sachkostenpauschale je Beschäftigten/Arbeitsplatz: 12 217 € x 45 = 549 765 €.

Dies ergibt insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand von **rund 4,5 Mio. € pro Jahr**.

c) Bundesamt für Strahlenschutz

Das Bundesamt für Strahlenschutz benötigt für die ihm neu zugewiesene Aufgabe des Vorhabenträgers im Rahmen des Standortauswahlverfahrens voraussichtlich 40 neue Stellen, davon 25 im höheren, 10 gehobenen und 5 im mittleren Dienst. Die deutschlandweite Suche nach möglichen Endlagerstandorten ist eine Aufgabe, die sich grundsätzlich von der Aufgabe der Realisierung der bestehenden Endlagerprojekte (Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben und der Schachanlage Asse II sowie Errichtung des Endlagers Schacht Konrad) unterscheidet, da sie in starkem Maße von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben dominiert sein wird. Deshalb sollte für diese Aufgabe ein eigener Fachbereich, der auch die Öffentlichkeitsarbeit mit einschließt, aufgebaut werden.

Der Fachbereichsleiter ist mit B 3 und die notwendigen drei Abteilungsleiter (Erkundung, Endlagersicherheit, Öffentlichkeitsarbeit) sind mit A 16 zu besolden. Die Referatsausstattung der jeweiligen Abteilungen hängt von den von der Regulierungsbehörde noch zu erarbeitenden und schließlich vom Gesetzgeber zu beschließenden Vorgaben ab. Insofern wird ein fachlich realistisch bemessener Pauschalansatz für die weitere Stellenberechnung angenommen. Es werden acht A 15 Stellen für die Sachgebietsleitung und für den höheren Dienst weitere 13 A 14 Stellen angesetzt. Für die 5 Stellen im gehobenen Dienst wird eine Dotierung mit A 11 und für die fünf Stellen im mittleren Dienst mit A 8 angesetzt.

Der geschätzte erhöhte Erfüllungsaufwand pro Jahr beträgt demnach: 1 x B 3 (129 752 €), 3 x A 16 (363 420 €), 8 x A 15 (860 896 €), 13 x A 14 (1 196 286 €), 5 x A 11 (354 370 €), 5 x A 8 (274 755 €), zzgl. einer Sachkostenpauschale je Beschäftigten/Arbeitsplatz: 12 217 € x 35 (427 595 €).

Dies ergibt insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand von **rund 3,6 Mio. € pro Jahr**.

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für die Erkundungsmaßnahmen im Standortauswahlverfahren sowie die Aufgaben der Forschung und Entwicklung wird auf die Darstellung unter 3. a) verwiesen.

d) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Das BMU übt die Fach- und Rechtsaufsicht über die Regulierungsbehörde für [...] aus. Soweit die Regulierungsbehörde neue Aufgaben übernimmt (Standortauswahlverfahren, Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung) erweitert sich auch beim BMU die Aufgabe der Fach- und Rechtsaufsicht. Das gilt auch für die Fach- und Rechtsaufsicht über das BfS bei dessen Erledigung der neuen Aufgabe „Vorhabenträger im Standortauswahlverfahren“. Daneben fallen weitere Aufgaben des BMU an unter anderem durch die Beteiligung bei der Erarbeitung der im Standortauswahlgesetz vorgesehenen weiteren Bundesgesetze und der Vorbereitung der daneben vorgesehenen parlamentarischen Befassungen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Bund. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benötigt hierfür künftig 11 neue Stellen im höheren und 6 im gehobenen Dienst.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben einer obersten Bundesbehörde bedarf es voraussichtlich folgender zusätzlicher Stellen: 2 x B 3 (283 114 €), 1 x A 16 (125 140 €), 4 x A 15 (443 536 €), 4 x A 14 (368 088 €). Sechs weitere Sachbearbeitungsstellen im gehobenen Dienst, 1 x A 13 (89 677 €), 1 x A 12 (77 793 €) und 4 x A 11 (283 496 €), sind erforderlich, um dem zu erwartenden Anstieg an Verwaltungsvorgängen entsprechen zu können. Hinzu kommen eine Sachkostenpauschale je Beschäftigten/Arbeitsplatz: 12 217 € x 17 (207 689 €).

Zudem wird sich der Beratungsbedarf der Entsorgungskommission erhöhen.

Dies ergibt insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand von **rund 1,8 Mio. € pro Jahr**.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Abfallablieferungspflichtigen haben den unter E. 3 dargestellten Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes entsprechend dem Verursacherprinzip grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und Erkundung zu refinanzieren.

Die gesetzliche Verpflichtung, die gegenwärtigen und zukünftigen Kosten für die Endlagerung einschließlich der Kosten der späteren Stilllegung der Endlager zu tragen, besteht bereits bisher gemäß § 21b AtG i.V.m. der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV). Dieses bereits bestehende Refinanzierungssystem wird nicht verändert, sondern um die Kostenposition Standortauswahl erweitert.

Nach Maßgabe der EndlagerVIV erhebt das Bundesamt für Strahlenschutz die Vorausleistungen zur Deckung des notwendigen Aufwands für die Standortauswahl und Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Endlagerung.

IV. Nachhaltige Entwicklung

Ein zentraler Zweck des Standortauswahlgesetzes, wie auch des Atomgesetzes und der hierauf beruhenden Verordnungen, ist es, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Risiken der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zu schützen. Die Erhöhung der Sicherheit der Bürger ist eines der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der ethische Grundsatz der Nachhaltigkeit heißt aber auch, dass die Frage der Entsorgung jetzt gelöst und nicht kommenden Generationen aufgebürdet wird. Damit wird dem Leitbild der Generationengerechtigkeit entsprochen.

Durch das Artikelgesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle wird dieser Aspekt der Generationengerechtigkeit noch weitergehend als bisher für den Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle gefördert und gesichert.

V. Vereinbarkeit mit Europarecht

Der Entwurf ist mit den Bestimmungen des Europäischen Rechts vereinbar.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine zur Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom erforderlichen Änderungen der Organisationsstruktur vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 „Standortauswahlgesetz“

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes):

Zu Absatz 1

Ziel des nach diesem Gesetz durchzuführenden Standortauswahlverfahrens ist es, in einem klar definierten ergebnisoffenen Verfahren unter Einbeziehung des gesamten deutschen Staatsgebietes, den Standort für eine Anlage zur Endlagerung insbesondere Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle (Endlagerstandort) zu finden, der die im Vergleich bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

Die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens zur Festlegung eines Endlagerstandortes entspricht der internationalen Entwicklung seit Ende der 90er Jahre, ebenso der Vorgehensweise in vielen Ländern mit fortgeschrittenen Endlagerprogrammen und den internationalen Anforderungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle, insbesondere abgebrannter Brennelemente.

Mit den „*Safety Requirements: Geological Disposal of Radioactive Waste*“ (WS-R-4 2006) hat zudem die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) im Mai 2006 einen internationalen Standard für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle veröffentlicht, der auch einen Orientierungsrahmen und Mindeststandard für Deutschland vorgibt.

Die Verfahrensvorschriften des Standortauswahlgesetzes stellen sicher, dass das Verfahren zur Standortauswahl wissenschaftsbasiert ist und der gesamte Prozess der Standortauswahl mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt wird. Der Öffentlichkeit wird von Beginn des Prozesses an die Möglichkeit der umfassenden Beteiligung und Information gegeben.

In ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle sollen bestrahlte Brennelemente und die radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente (insbesondere verglaste Spaltproduktkonzentrate) eingelagert werden. Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle sind durch ihre hohe Aktivitätskonzentration und damit hohe Zerfallsleistung gekennzeichnet; sie stellen besondere Anforderungen an die Auslegung und den Betrieb eines Endlagers. Darüber hinaus sollen in das Endlager radioaktive Abfälle eingelagert werden, die aufgrund der Annahmebedingungen im Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad (radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung) dort nicht eingelagert werden können (z.B. graphithaltige Abfälle oder Abfälle mit hohen Gehalten an natürlichen Radionukliden (Uran, Thorium)).

Die im Inland verursachten Abfälle schließen diejenigen radioaktiven Abfälle ein, die beispielsweise bei der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken im europäischen Ausland angefallen sind.

Zu Absatz 2

Zur Glaubwürdigkeit des Verfahrens und zur Transparenz trägt entscheidend bei, dass die Entscheidungsgrundlagen vor dem Beginn der Standortsuche von der Enquete-Kommission als Empfehlungen erarbeitet und durch ein weiteres Bundesgesetz festgelegt werden.

Gelöscht: Die nachfolgenden wichtigen Entscheidungen in diesem Standortauswahlprozess, wie die jeweilige Festlegung der Standorte für die über- und untertägigen Erkundungen sowie die das Auswahlverfahren abschließende Standortentscheidung, werden ebenfalls jeweils durch Bundesgesetz getroffen. Die Standortentscheidung nach § 19 Absatz 2 als Standortplanfeststellungsgesetz für den Standort, für den der Vorhabenträger ein Genehmigungsverfahren nach § 9b Atomgesetz betreiben soll, ist einer der zentralen Inhalte dieses Verfahrensrahmengesetzes.

Gelöscht: 2029

Zu Absatz 3

Die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll in dieser Generation gelöst werden. Um diesem Ziel Ausdruck zu verleihen, wird bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren bis zum Jahr 2031 abgeschlossen werden soll. Alle Beteiligten müssen die von ihnen zu erledigenden Aufgaben darauf ausrichten, die zeitlichen Vorgaben einzuhalten. Die Sollvorschrift macht darüber hinaus deutlich, dass es eine zeitliche Zielvorgabe ist, die, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, auch überschritten werden darf.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert den Begriff der Endlagerung im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert den Begriff der Erkundung im Sinne dieses Gesetzes. Der Begriff „Erkundung“ erfasst Untersuchungen des Untergrundes von über- und untertage und hat sich für die Untersuchung einer geologischen Formation im Hinblick auf deren Eignung zur Endlagerung von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen etabliert. Auf diese Weise kann die Untersuchung des Untergrundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle von der Untersuchung des Untergrundes zu anderen Zwecken, insbesondere denen nach dem Bundesberggesetz (Aufsuchung und Gewinnung), abgegrenzt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert den Begriff der Rückholbarkeit im Sinne dieses Gesetzes. Als Rückholbarkeit wird die von Anfang an geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten Abfallbehälter aus dem Endlagerbergwerk bezeichnet.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert den Begriff der Bergung im Sinne dieses Gesetzes. Als Bergung wird das im Gegensatz zur Rückholung ungeplante Entfernen radioaktiver Abfälle aus dem Endlagerbergwerk als Notfallmaßnahme bezeichnet.

Zu Nummer 5

Nummer 5 definiert den Begriff der Stilllegung im Sinne dieses Gesetzes. Im Rahmen der Stilllegung werden die Schächte verschlossen und die überflüssigen Anlagen zurückgebaut. Die Stilllegung wird vom Betrieb erfasst; die Nachverschlussphase beginnt erst nach Abschluss dieser Stilllegungsarbeiten.

Zu § 2a (neu) Enquete-Kommission

Zu Absatz 1

Im Interesse der Transparenz und Partizipation soll vor Beginn des Auswahlverfahrens eine Bund-Länder-Enquete Kommission zur Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder Abfälle (einschließlich der Entscheidungsgrundlagen für die Standortauswahl) gebildet werden, deren Empfehlungen Grundlage für die vorgesehene Evaluierung des Gesetzes sind.

Die Einsetzung der Kommission und ihr konkreter Auftrag sollen - wie beispielsweise bei der gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung - durch einen gemeinsamen Beschluss des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bestimmt werden.

Der aus 24 Mitgliedern bestehenden Kommission sollen Abgeordnete, Vertreterinnen und Vertreter von Umweltverbänden, Religionsgemeinschaften, Wissenschaft, Wirtschaft und Gewerkschaften angehören. Die Kommission soll über eine Geschäftsstelle und die Möglichkeit zur Einholung wissenschaftlicher Expertise und zur Durchführung von Anhörungen verfügen. Entscheidungen der Kommission sollen grundsätzlich mit einem Quorum von 2/3 der Mitglieder getroffen werden. Die Arbeiten der Kommission sollen bis Ende 2015 abgeschlossen sein.

Zu Absatz 2 [...]

Zu § 2b Bericht der Enquete-Kommission und Umsetzung der Handlungsempfehlungen

Zu Absatz 1 (Bericht)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1:

Die Enquete-Kommission hat die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen zur Beurteilung anderer Möglichkeiten der geordneten Entsorgung radioaktiver Abfälle als der unverzüglichen Endlagerung in tiefen geologischen Formationen und zur Frage der langfristigen oberirdischen Zwischenlagerung zu veranlassen und die Ergebnisse vergleichend gegenüber zu stellen. Die Kommission soll unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse Vorschläge zur Beurteilung und Entscheidung der Frage nach dem zu wählenden Entsorgungsweg unterbreiten.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 soll die Enquete-Kommission Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Zu den Entscheidungsgrundlagen gehören die allgemeinen Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin, wirtsgesteinsunabhängige Auswahlkriterien und die Methodik für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.

Bei der Erarbeitung der Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen hat die Enquete-Kommission unter anderem die „Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk“ (BMI, GMBI. 1983), die „Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle“ (BMU, 20. September 2010), die Kriterien des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte aus seinem Bericht „Auswahlverfahren für Endlagerstandorte, Empfehlungen des AkEnd“ (2002) und die Kriterien gemäß der Studie „Endlagerung stark wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen Deutschlands, Untersuchung und Bewertung von Salzformationen“ (1995) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu berücksichtigen.

Allgemeine Sicherheitsanforderungen: Diese müssen zumindest die grundlegenden Anforderungen an die Langzeitsicherheit eines Endlagers enthalten und legen fest, welches Sicherheitsniveau ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen zur Erfüllung der atomrechtlichen Anforderungen an die Schadensvorsorge einzuhalten hat.

Zur Beurteilung der geologischen Geeignetheit auszuwählender Gesteinsformationen müssen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen entwickelt werden. Konkret geht es

dabei um geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine. Die Auflistung Salz, Ton und Kristallin ist nicht abschließend, sondern zeigt exemplarisch, welche Wirtsgesteine in Frage kommen können. Zu den Kriterien gehören zentrale Festlegungen wie z. B. der Nachweiszeitraum, die Bedeutung geologischer Barrieren im Verhältnis zu technischen Barrieren, die zentralen Elemente des Langzeitsicherheitsnachweises, Anforderungen an die Redundanz und Diversität sowie quantitative Anforderungen an das Einschlussvermögen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs.

Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage stellt die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen dar. In einer Sicherheitsuntersuchung wird das Verhalten des Endlagersystems unter den verschiedensten Belastungssituationen und unter Berücksichtigung von Datenunsicherheiten, Fehlfunktionen sowie zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Sicherheitsfunktionen analysiert. Unterschiedliche geologische Gesamtsituationen können sehr unterschiedliche Vor- und Nachteile insbesondere für die Langzeitsicherheit haben. Insofern muss vor einem Vergleich von Standortregionen mit eventuell unterschiedlichen geologischen Situationen festgelegt sein, welche Eigenschaften für die Langzeitsicherheit eine besondere Bedeutung haben und mit welchen Instrumentarien die sicherheitstechnische Bedeutung im Vergleich bewertet wird. Dies kann für die jeweiligen Schritte des Standortauswahlverfahrens unterschiedlich sein. Hierzu muss die Regulierungsbehörde die entsprechende Methodik erarbeiten. Zur Glaubwürdigkeit der Ergebnisse der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und der Vergleiche unterschiedlicher Standorte und Endlagerformationen ist es notwendig, dass die Methodik der durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen vorher bestimmt wird.

Der abschließende Sicherheitsnachweis ist dann im anschließenden atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a AtG zu führen.

Zu Nummer 3:

Die Enquete-Kommission soll zudem Vorschläge für eine mögliche Fehlerkorrektur im weiteren Standortauswahlverfahren erarbeiten. Hierzu gehören Anforderungen an die Konzeption der Endlagerung, insbesondere zu den Fragen der Rückholbarkeit radioaktiver Abfälle während des Betriebs und der Bergung von Abfällen nach dem Verschluss des Endlagers sowie dem Konzept der nachsorgefreien Endlagerung sollen ebenfalls Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden. Die Rückholbarkeit bzw. Bergbarkeit von radioaktiven Abfällen hängt wesentlich von der Art des Wirtsgesteins ab. Insofern müssen

die Bedingungen und die Anforderungen an die Rückholbarkeit bzw. Bergbarkeit wirtsgesteinsspezifisch definiert werden.

[...]

Zu § 3 (Vorhabenträger):

Das Bundesamt für Strahlenschutz ist der zuständige Vorhabenträger für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens. In diesem Verfahren hat er insbesondere die Aufgaben, jeweils Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte zu machen, die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 14 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 zu erstellen und die über- und untertägigen Erkundungen durchzuführen, die jeweiligen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen sowie der Regulierungsbehörde den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 17 Absatz 4 vorzuschlagen (Satz 2 Nummer 1 bis 5).

Die Vorschriften des Atomgesetzes zur Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben auf einen Dritten (§ 9a Absatz 3 Satz 3 AtG) können im Rahmen des Standortauswahlverfahrens keine Anwendung finden.

Zu § 4 (Regulierungsbehörde):

Die Regulierungsbehörde reguliert das Standortauswahlverfahren. Sie begleitet das gesamte Verfahren aus wissenschaftlicher Sicht und ist in allen Verfahrensstufen die zuständige Stelle für die Aufsicht über den Vollzug des Standortauswahlverfahrens entsprechend § 19 Absatz 1 bis 4 des Atomgesetzes. Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien festzulegen und jeweils Vorschläge für die Standortentscheidungen zu machen (Satz 2 Nummer 1 bis 3). Als die zentrale Institution für das Standortauswahlverfahren ist sie auch für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Gelöscht: 5

Zu § 5 (Gesellschaftliches Begleitgremium):

Ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches Begleitgremium soll im Anschluss an die Arbeiten der Enquete-Kommission und die Evaluierung des Gesetzes im Rahmen des Standortauswahlverfahrens die Aufgabe der gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl wahrnehmen (Satz 1). Das Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit sorgt dafür, dass in dem gesellschaftlichen Begleitgremium unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen vertreten sind, um die Öffentlichkeit an dem Auswahlprozess des Endlagerstandortes zu beteiligen und bei sicherheitstechnischer Gleichwertigkeit verschiedener Standorte bei der Auswahlentscheidung auch sonstige öffentliche Belange zu berücksichtigen.

Die fachliche Begleitung des Standortauswahlprozesses wird wie bisher durch die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingerichteten fachlichen Kommissionen, wie der Entsorgungskommission (ESK), erbracht.

Die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit des Begleitgremiums trägt zur Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit bei. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle maßgeblichen Verfahrensunterlagen der Regulierungsbehörde und des Vorhabenträgers (Satz 2). Die Beratungsergebnisse sind transparent und werden jeweils veröffentlicht (Satz 3). Eventuell abweichende Voten sollen bei der Veröffentlichung der Stellungnahmen dokumentiert werden (Satz 4). Bei den Entscheidungsvorschlägen an den Gesetzgeber müssen die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums jeweils beigefügt werden.

Zu § 6 (Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung):

Bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, ist ein zunehmendes Interesse der Öffentlichkeit an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Suche und Festlegung eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, bei der es sich um eine nationale Aufgabe mit erheblicher regionaler Relevanz in den potenziellen Standortregionen bzw. an den potenziellen Standorten handelt. Nach bisheriger Rechtslage sind keine speziellen Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit über die formale Beteiligung im Planfeststellungsverfahren hinaus vorgesehen. Das Ziel eines transparenten und fairen Verfahrens erfordert jedoch eine umfassende Öffentlichkeitsbegleitung während des gesamten Entscheidungsprozesses. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient auch der Optimierung des Planungsprozesses zur Reduzierung von möglichen Konflikten zwischen den Realisierungsinteressen für ein Endlager und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Regionen.

Zur Öffentlichkeit im Sinne der §§ 6 und 7 gehören auch die nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 6 UVPG.

Zu Absatz 1

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfordert sowohl partizipatorische Elemente (z. B. Bürgerdialoge, Kompetenzzentren, Runde Tische, virtuelle Foren) als auch informatorische Elemente (Information über unterschiedliche Medien wie z.B. das Internet, aber auch verbreitete Druckerzeugnisse) mit grundsätzlich einfacher Zugänglichkeit (Satz 1). Hierfür haben die Regulierungsbehörde und der Vorhabenträger jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu sorgen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, durch die Übermittlung von Anregungen und Bedenken Stellung zu nehmen und somit frühzeitig und aktiv an dem Auswahlprozess teilzuhaben (Satz 2). Die Stellungnahmen sind durch die Regulierungsbehörde und den Vorhabenträger auszuwerten und bei den weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. die Regulierungsbehörde und der Vorhabenträger müssen sich mit den Argumenten auseinandersetzen und sie bei ihren weiteren Entscheidungen berücksichtigen bzw. in der Abwägung gewichten (Satz 3).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält konkrete Mindestvorgaben zur Auswahl und zum Inhalt der bereitzustellenden Informationen und legt gleichzeitig den Zeitpunkt fest, zu dem die Öffentlichkeitsbeteiligung spätestens beginnt, nämlich mit der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 9 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Als ein wichtiges Element der Beteiligung der Öffentlichkeit wird ein Bürgerdialog angesehen, dessen Initiierung die Regulierungsbehörde veranlassen soll (Satz 1). Ziel eines solchen Bürgerdialogs ist die Information und der Dialog in pluralistisch zusammengesetzten Bürgerkonferenzen (Satz 2). Hierzu richtet die Regulierungsbehörde an den in Betracht kommenden Standortregionen und Erkundungsstandorten Bürgerbüros ein, die transparente Information, fachliche Beratung und Aufklärung über den Stand des Vorhabens leisten und die am Prozess Beteiligten in die Lage versetzen sollen, den Dialog mit der Behörde mit den notwendigen fachlichen Kenntnissen zu führen, und die Bürgerkonferenzen organisatorisch unterstützen (Sätze 3 und 4). Die Arbeit der Bürgerbüros und die Bürgerdialoge sollen geprägt sein von einer neutralen Moderation, die zum einen die Ergebnisverwertung im weiteren Verfahren ermöglicht und zum anderen eine breite Einbeziehung verschiedenster Interessen sicherstellt.

Die Versammlungen und die Bürgerdialoge sind eine im Hinblick auf eine erforderliche verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit in den Gesamtprozess notwendige Beteiligungsform und dienen teilweise als förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Kosten der fachlichen Beratung sowie der Einrichtung und Tätigkeit der Bürgerbüros und der Bürgerdialoge sind

daher ab Beginn des eigentlichen Standortauswahlverfahrens nach § 12 in angemessenem Umfang ebenfalls notwendiger Aufwand im Sinne des § 21b des Atomgesetzes (Satz 5).

Zu Absatz 4

Es ist notwendig, dass in den jeweiligen Verfahrensschritten bei der Endlagersuche die geeigneten Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Anwendung kommen und diese je nach Verfahrensstufe auf die nationale und die regionale Öffentlichkeit ausgerichtet werden; ggf. kann auch eine grenzüberschreitende Beteiligung notwendig werden.

Um die erforderliche Flexibilität für alle Beteiligten zu erhalten und auch in Anbetracht des langen Zeitraums, den das Standortauswahlverfahren in Anspruch nehmen wird, ist es nicht zweckmäßig, das Beteiligungsverfahren in allen Einzelheiten bereits jetzt gesetzlich auszugestalten. Die Regulierungsbehörde wird daher verpflichtet, das Beteiligungsverfahren der Entwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Allgemeinen und im Hinblick auf vergleichbare Großvorhaben entsprechend fortzuentwickeln (Satz 1) und die jeweils gewählten Beteiligungsformen in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen (Satz 3). Satz 2 stellt klar, dass die Beteiligten (Regulierungsbehörde und Vorhabenträger) bei der Wahl der Beteiligungsformen über die in diesem Gesetz festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen können.

Zu § 7 (Durchführung von Versammlungen):

Bei den wichtigsten enumerativ aufgezählten Verfahrensschritten soll die Öffentlichkeit verstärkt eingebunden werden. § 7 sieht hierfür die Durchführung von Versammlungen als geeignete Form der Beteiligung vor und konkretisiert insoweit die allgemeine Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 1

Zur Vorbereitung der jeweiligen Entscheidungen sieht das Gesetz die Durchführung von Versammlungen vor. Speziell im Vorfeld dieser Entscheidungen ist das Verfahren im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit angelegt und geht damit über eine bloße Anhörung bzw. Erörterung hinaus (Satz 1). Die geplanten Versammlungen können und sollen darüber hinaus in einzelnen Verfahrensabschnitten auch die Funktion eines Erörterungstermins erfüllen, z.B. bei der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (vor den Entscheidungen nach § 13 Absatz 2 und § 16 Absatz 2).

Im Hinblick auf die regionalen Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung ist es von großer Bedeutung, dass insbesondere die Interessen der potenziell betroffenen Öffentlichkeit in dem Entscheidungsprozess repräsentiert werden. Die Auswahl der Instrumente und Methoden, die angewendet werden sollen, um den Planungsprozess zu optimieren und

mögliche Konflikte zwischen den Realisierungsinteressen für die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Region zu reduzieren, sollte die Regulierungsbehörde zusammen mit den Beteiligten treffen. Hierbei kann die Regulierungsbehörde auf die Unterstützung durch die Bürgerbüros zurückgreifen (siehe auch die Ausführungen zu § 6 Absatz 3). In diesem Zusammenhang sollte auch dargelegt werden, in welchem Umfang Einwirkungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit bestehen. So ist zum Beispiel denkbar, dass Maßnahmen etwa im Bereich der Raumordnung und Regionalentwicklung zwischen den Beteiligten vereinbart und diese Vereinbarung für die weiteren Entscheidungen bindend ist. Soweit die beteiligte Öffentlichkeit – ggf. zusätzlich zu der Inanspruchnahme fachlicher Beratung (siehe § 6 Absatz 3 Satz 3) – organisatorische Maßnahmen für die Vorbereitung der Teilnahme an den Versammlungen treffen muss, soll die Regulierungsbehörde hierbei Unterstützung leisten (Satz 2). Neben der Öffentlichkeit sollen auch der Vorhabenträger und die betroffenen Gebietskörperschaften sowie die Träger öffentlicher Belange zu den Veranstaltungen eingeladen werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass alle von dem Vorhaben berührten Interessen gebündelt in das Beteiligungsverfahren einbezogen werden und ein unmittelbarer Austausch zwischen den verschiedenen Interessengruppen stattfindet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die Versammlungen im räumlichen Bereich des Vorhabens durchgeführt werden. Satz 2 regelt die Bekanntmachung von Ort und Zeitpunkt der Versammlungen. Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regulierungsbehörde, auf ihrer Internetplattform sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind. Durch die Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regulierungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen ist gewährleistet, dass auch die Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, informiert werden. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Versammlung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde die wesentlichen den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen auf ihrer Internetplattform veröffentlicht und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich des Vorhabens auslegt. Satz 2 regelt die Bekanntmachung der Auslegung. Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regulierungsbehörde, auf ihrer Internetplattform sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass die Ergebnisse jeder Versammlung und das Gesamtergebnis mehrerer Versammlungen nach Abschluss der mündlichen Erörterung dokumentiert werden. Diese Dokumentationspflicht betrifft jeden der in § 7 Absatz 1 genannten Fälle gesondert. Wichtig ist hierbei unter anderem festzuhalten, ob und in welchem Umfang das Ziel einer möglichst hohen Akzeptanz des Vorhabens in der Öffentlichkeit erreicht werden konnte (Satz 2). Soweit nach dem Ergebnis der Überprüfung aufgrund neuer Erkenntnisse dazu Anlass besteht, sind die jeweils im Rahmen der Versammlungen zur Diskussion gestellten Vorschläge, Entscheidungsgrundlagen, sowie Anforderungen und Kriterien zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Regulierungsbehörde hat das Ergebnis der Überprüfung bei der jeweiligen Entscheidung zu berücksichtigen (Satz 4). In diese Entscheidung fließen dann auch andere Belange, z. B. die Belange der nach § 8 zu beteiligenden Behörden, Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange ein.

Zu § 8 (Behördenbeteiligung):

Absatz 1 sieht vor, dass die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 9 Absatz 2 zu beteiligen sind.

Absatz 2 regelt die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange in den übrigen in diesem Gesetz bestimmten Fällen. Damit wird sichergestellt, dass die regional betroffenen Behörden, Verbände und Gebietskörperschaften frühzeitig und umfassend an dem Verfahren beteiligt werden.

Absatz 3 regelt die mögliche grenzüberschreitende Behördenbeteiligung im Anwendungsfall des Standortauswahlgesetzes. Satz 1 verweist auf die Regelung zur grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung bei der Strategischen Umweltprüfung nach § 14j Absatz 1 UVPG für die beiden Fälle, in denen im Prozess der Standortauswahl Strategische Umweltprüfungen durchzuführen sind (im Vorfeld der Entscheidungen nach §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 2). Für die nach § 17 Absatz 3 durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes der Anlage entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt für eine eventuelle grenzüberschreitende Behördenbeteiligung § 8 UVPG entsprechend (Satz 2).

Zu § 9 (Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen) – jetzt Regelung in § 2b bei der Enquete-Kommission:

Zu § 10 (Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen):

Ein zentrales Ziel des Standortauswahlverfahrens ist es, Transparenz und passive wie aktive Beteiligung (betroffene Bevölkerung, Länder, betroffene Gemeinden und Kreise sowie Träger öffentlicher Belange und organisierte Vereinigungen) bei der Standortsuche sicherzustellen. Zu diesem Zweck und um die Nachvollziehbarkeit der im Auswahlverfahren getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten, wird die umfassende Beteiligung bereits bei der Festlegung der Entscheidungsgrundlagen sichergestellt. Die Regulierungsbehörde hat daher die Aufgabe, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Vorschlägen der Enquete-Kommission für die Entscheidungsgrundlagen durchzuführen. Es gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 6 bis 8.

Wegen des fehlenden Standortbezugs findet § 7 Absatz 2 Satz 1 in den Fällen des § 9 keine Anwendung. Die Bekanntmachung erfolgt in den Tageszeitungen, die am Ort der Versammlung, der von der Regulierungsbehörde festgelegt wird, verbreitet sind (siehe Sätze 4 und 5). Ebenso sieht Satz 6 wegen des fehlenden Standortbezugs in diesem Verfahrensabschnitt vor, dass die Unterlagen am Ort der Versammlung auszulegen sind.

Zu § 11 (Erkundung):

Zu Absatz 1

Der Vorhabenträger ist zuständig für die Umsetzung der Standortauswahl eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle nach den Vorgaben der Regulierungsbehörde. Er hat dabei insbesondere die Aufgabe, die im Standortauswahlverfahren ausgewählten Standorte über- und untertägig zu erkunden. Die Erkundungsergebnisse hat er jeweils in vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zusammenzufassen und sie zu bewerten. Wesentliche Aufgabe des Vorhabenträgers ist zudem, die Regulierungsbehörde regelmäßig über seine Arbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, welche Vorschriften des Bundesberggesetzes bei den an den Standorten durchzuführenden Untersuchungen nach dem Standortauswahlgesetz entsprechend anzuwenden sind. Dies ist notwendig, da es sich bei den Untersuchungen weitestgehend um

Gelöscht: Zu Absatz 1¶ Absatz 1 bestimmt, dass die Regulierungsbehörde mit Beginn des Standortauswahlverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 6 und 7) und der obersten Landesbehörden und kommunalen Spitzenverbände (§ 8 Absatz 1) parallel zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach Absatz 2 die Aufgabe hat, wissenschaftliche Untersuchungen zur Beurteilung anderer Möglichkeiten der geordneten Entsorgung radioaktiver Abfälle als der unverzüglichen Endlagerung in tiefen geologischen Formationen und zur Frage der langfristigen oberirdischen Zwischenlagerung zu veranlassen, die Ergebnisse vergleichend gegenüber zu stellen hat. Die Regulierungsbehörde soll unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse Vorschläge zur Beurteilu... [1]

Gelöscht: anhand der Ausschlusskriterien (Anhang I) und der Mindestanforderungen (Anhang II)

Gelöscht: unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Enquete-Kommission ... [2]

Gelöscht: ¶

Gelöscht: von

Gelöscht: Zu Absatz 1¶ Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die auf wissenschaftlicher Basis... [3]

Gelöscht: Absatz 2

Gelöscht: zur Standortauswahl eines Endlagers in tiefen geologischen Formation... [4]

Gelöscht: Absatz 2

Gelöscht: § 9 Absatz 2

Gelöscht: § 9 Absatz 2

Gelöscht: Zu Absatz 2¶ Die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für die Endlagerung Wärme... [5]

Gelöscht: 3

Gelöscht: 2 bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren bis zum Jahr

Gelöscht: 2029

Gelöscht: 2031 durch das Standortplanfeststellungsgesetz abgeschlossen werden soll. Damit diese Zeitvorgabe... [6]

bergmännische Arbeiten handelt, bis hin zur Errichtung und zum Betrieb eines Bergwerks, für die spezielle bergrechtliche Regelungen vorhanden sind. Die durch die bergmännischen Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse werden dann in dem anschließenden atomrechtlichen Zulassungsverfahren verwertet. Die übrigen Vorschriften des Bundesberggesetzes zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen bleiben nach Absatz 2 Satz 2 unberührt. Für die erforderlichen bergrechtlichen Entscheidungen und die Bergaufsicht sind nach Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig.

Soweit nach den Fachgesetzen für die übertägige Erkundung Befreiungen oder Ausnahmen erforderlich sind, wird bei Anwendung der entsprechenden Befreiungs- oder Ausnahmenvorschriften das Bestehen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses unwiderlegbar vermutet (Satz 3). Dies gilt beispielsweise bei der Anwendung des § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes: Für die übertägige und untertägige Erkundung liegen im Sinne dieser Bestimmung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor und zumutbare Alternativen sind nicht gegeben, weil diese in den vorangegangenen Verfahrensschritten gerade abgewogen und ausgeschlossen wurden.

Für eventuell erforderliche behördliche Enteignungs- und Duldungsverfahren während des Standortauswahlverfahrens sind die §§ 9d bis 9g des Atomgesetzes als lex specialis anzuwenden (Satz 4).

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass der Vorhabenträger die Möglichkeit haben muss, auf alle vorhandenen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse von Bundesbehörden zugreifen zu können, um die bestmögliche Auswahl von Standorten für ein Endlager treffen zu können. Dies schließt auch interne abgeschlossene Berichte zu Forschungsergebnissen und qualitätsgesicherte Zwischenberichte von Forschungsvorhaben ein. Einschränkungen zur Verwendung von Veröffentlichungen aus mit Bundesmitteln geförderten Forschungsprojekten bestehen nicht.

Die Regelung in Satz 2 bezieht sich auf jegliche Arten von Geodaten der zuständigen Landesbehörden, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten. Geodaten sind nach § 3 Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Die Übertragung der Rechte zur Nutzung und Weiterverwendung ist im Rahmen des Standortauswahlverfahrens erforderlich, so dass die Geodaten vom Vorhabenträger z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder bei Aufträgen an Dritte verwendet werden können. Die geodatenhaltenden Stellen der Länder haben dem Bund die Geodaten geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen, soweit deren Nutzung nichtwirtschaftlicher Art zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Standortauswahl erfolgt.

Gelöscht: Absatz 2 Satz 4 verweist für den Vollzug der nach Satz 1 entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Bundesberggesetzes auf die zuständige Bundesbehörde im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 GG. Die bergrechtlichen Zulassungen, Genehmigungen und sonstigen Entscheidungen nach den Regelungen in Satz 1 sowie wasserrechtliche Erlaubnisse, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht, werden wegen des Erfordernisses einheitlicher Entscheidungen im gesamten Bundesgebiet in Bundeseigenverwaltung von der nach § 23d Nummer 2 AtG zuständigen Regulierungsbehörde erlassen. Die Regulierungsbehörde vollzieht die für die Erkundung entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Bundesberggesetzes im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden der Länder und übt auch die Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 Bundesberggesetz über die Erkundungsstandorte nach dem Standortauswahlgesetz aus (siehe § 23d Nummer 3 AtG). ¶ Die Bundesbehörde hat bei dem Vollzug dieser Vorschriften mit den Schutzvorschriften etwaiger Bergverordnungen der Länder nach § 65 Bundesberggesetz auch einschlägiges Landesrecht zu berücksichtigen (Satz 5). ¶

Gelöscht: 6

Zu Absatz 4

Die Funktionen der zuständigen Länderbehörden als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange bleiben in den Fällen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

Zu § 12 (Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung):

Teil 2 regelt, beginnend mit § 12, den Ablauf des eigentlichen Standortauswahlverfahrens, das mit der Auswahl der Standortregionen und der Standorte für die übertägige Erkundung unter Einhaltung der zuvor gesetzlich festgelegten Kriterien und Anforderungen beginnt.

Zu Absatz 1

In dem Standortauswahlverfahren werden die Suchräume für den Endlagerstandort ausgehend von dem gesamten deutschen Staatsgebiet in den Phasen des Verfahrens jeweils eingeschränkt. Dabei soll in jeder Phase vorrangiges Auswahlkriterium die Einhaltung der Sicherheitskriterien sein. Der Ausschluss offensichtlich nicht geeigneter Gebiete erfolgt nach den Entscheidungsgrundlagen, die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 zuvor durch Bundesgesetz festgelegt wurden. In einem ersten Schritt ermittelt der Vorhabenträger sogenannte ungünstige Gebiete nach den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien und geologischen Mindestanforderungen. Damit werden Regionen aus dem Verfahren genommen, die offensichtlich nicht die nach Stand von Wissenschaft und Technik zu stellenden Anforderungen erfüllen. Der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen wird somit im Ausschlussverfahren erarbeitet. Diese Vorgehensweise verbindet eine hohe Transparenz des Verfahrens mit einer möglichst raschen Reduktion auf Standortregionen, die weiter untersucht werden können.

Zu Absatz 2

Für die übrig gebliebenen und damit in Betracht kommenden Standortregionen hat der Vorhabenträger jeweils vorläufige Sicherheitsuntersuchungen nach Maßgabe der zuvor durch Bundesgesetz (§ 10 Absatz 1) festgelegten Methodik und der Kriterien für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen müssen eine Bewertung enthalten, welche geologischen Eigenschaften der Standortregionen besonders positive oder auch negative Auswirkungen auf ein Endlager haben könnten.

Zu Absatz 3

Der Vorhabenträger hat einen Vorschlag für die in Betracht kommenden Standortregionen und auf der Grundlage der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen weitergehend einen Vorschlag für eine Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung zu erstellen und diese der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Dabei wählt er Standorte aus, die insbesondere im Hinblick auf das Ziel der größtmöglichen Sicherheit und unter den Gesichtspunkten der Konfliktreduzierung und dem schonenden Einsatz von Ressourcen einer übertägigen Erkundung unterzogen werden sollen.

Die Fläche einer Standortregion kann weit größer sein als die für ein Endlager im Untergrund und an der Oberfläche benötigten Flächen. Deshalb sind an den Endlagerbedarf angepasste Flächen auszuweisen, die im besonderen Maße die positiven Eigenschaften der Standortregion und möglichst geringe negativen Eigenschaften aufweisen.

Zu Absatz 4

Während des Verfahrensschrittes der Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen unter Ausschluss der ungünstigen Gebiete und der auf dieser Grundlage zu treffenden Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung sind die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 6, 7 und 8 Absatz 2 und 3 umfassend zu beteiligen.

Zu § 13 (Entscheidung über übertägige Erkundung):

Zu Absatz 1

Die Regulierungsbehörde überprüft die Vorschläge des Vorhabenträgers zum Ausschluss von Standortregionen und zur Ausweisung von Standorten für die übertägige Erkundung. Dabei beteiligt sie die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer (Absatz 3). Kommt die Regulierungsbehörde bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass sie von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, hat sie diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Vor der Entscheidung nach Absatz 2 über die Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung ist nach Nummer 1.14 der Anlage 3 zum UVPG durch die Regulierungsbehörde eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und der Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erstellen.

Zu Absatz 2

Die Regulierungsbehörde übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und hieraus auszuwählender Standorte für die übertägige Erkundung (Satz 1). Zu den zu

übermittelnden Unterlagen gehört auch der Umweltbericht der jeweils an den in Betracht kommenden Standorten durchgeführten Strategischen Umweltprüfung. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über den Vorschlag mit dem Ziel einer Zustimmung. Zu den zu übermittelnden Unterlagen gehören insbesondere auch die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen hat die Bundesregierung auf Anforderung des Deutschen Bundestags zu übermitteln (Satz 4). Nach der Zustimmung bestimmt die Regulierungsbehörde die auszuschließenden ungünstigen Gebiete und die übertägig zu erkundenden Standorte.

Gelöscht: Über den Ausschluss der ungünstigen Gebiete und über die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden (Satz 2). Dass bereits die erste Entscheidung über den Ausschluss ungünstiger Gebiete und die übertägig zu erkundenden Standorte dem Gesetzgeber übertragen ist, unterstreicht die Bedeutung des Verfahrens der Standortauswahl für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers. Auch dies trägt dazu bei, dass ein demokratisch legitimes und transparentes Verfahren gewährleistet wird. ¶

Zu Absatz 3

Die betroffenen Grundstückseigentümer und kommunalen Gebietskörperschaften sind vor Übermittlung des Berichtes mit den Vorschlägen für die übertägig zu erkundenden Standorte an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anzuhören.

Gelöscht: Die Bundesregierung hat dem Gesetzgeber für diese planerische Entscheidung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (Satz 3).

Gelöscht: diesen

Zu § 14 (Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien):

Zu Absatz 1

Im Sinne der Verfahrensoptimierung ist sicherzustellen, dass möglichst alle durch eine übertägige Standorterkundung zu gewinnenden sicherheitsrelevanten Standortdaten mit möglichst wenig Auswirkungen auf die geologischen Barrierefunktionen und Rechte Dritter erhoben werden und zugleich die sicherheitstechnische Bewertung ermöglicht wird. Hierfür hat der Vorhabenträger nach Maßgabe der nach § 10 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien zu entwickeln und diese der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Regulierungsbehörde legt hierzu eine angemessene Frist fest. Es dient der Transparenz und der Glaubwürdigkeit der durch die übertägige Erkundung zu gewinnenden Standortdaten, wenn insbesondere die Prüfkriterien für die Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse vor Durchführung der Erkundung erstellt werden.

Gelöscht: Aufgrund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Gesetzes zur Festlegung der übertägig zu erkundenden Standorte - etwaige Enteignungen sowie Entschädigungsregelungen wären einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugewiesen - könnte ein solches Gesetz „als Legalenteignung im Gewande einer Legalplanung“ am Maßstab des Artikel 14 Absatz 3 GG zu messen sein.

Gelöscht: daher

Zu Absatz 2

Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die übertägige Erkundung festzulegen (Satz 1). Sie muss bei der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme sicherstellen, dass durch die Erkundungstätigkeiten (z. B. Tiefbohrungen) die spätere Genehmigungsfähigkeit eines Standortes nicht beeinträchtigt wird.

Diese Prüfkriterien, die nur standortbezogen festgelegt werden können, sollen ermöglichen, die geowissenschaftlichen Erkundungsbefunde im Hinblick auf die notwendigen charakteristischen Merkmale des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs und die günstige geologische Gesamtsituation an dem jeweiligen Standort bewerten zu können.

Während dieses Verfahrensschrittes der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Erstellung der Prüfkriterien sind die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 6, 7 und 8 Absatz 2 und 3 umfassend zu beteiligen (Satz 2).

Zu Absatz 3

Die Regulierungsbehörde hat die für die jeweiligen Standorte unterschiedlichen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und etwaige spätere wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Zu § 15 (Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung):

Nach Durchführung der übertägigen Erkundung (Absatz 1) sind von dem Vorhabenträger, aufbauend auf die von ihm nach § 12 Absatz 3 erarbeiteten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen (Absatz 2 Satz 1). Während der übertägigen Erkundung eventuell neu erkannte sicherheitstechnisch bedeutsame Befunde müssen in die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen einfließen.

Der Vorhabenträger hat die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und sonstige, insbesondere sozioökonomische, Auswirkungen möglicher Endlagerbergwerke zu bewerten, einen Vergleich der untersuchten Standorte vorzunehmen und über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung nach Absatz 1 zu berichten. Der Regulierungsbehörde hat er eine sachgerechte Standortauswahl für die Wirtsgesteinsarten, auf die sich die weitere Erkundung beziehen soll, und zugehörige Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung vorzuschlagen (Absatz 2 Satz 2). Wenn und soweit der Standort Gorleben in diesem Verfahrensabschnitt noch Teil des Standortauswahlverfahrens ist, erscheint es für die Wirtsgesteinsart Salz sachgerecht, die Auswahl eines weiteren Standortes zur untertägigen Erkundung vorzuschlagen.

Zu Absatz 3

Die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange sind nach den §§ 6, 7 und 8 Absatz 2 und 3 umfassend zu beteiligen.

Zu § 16 (Auswahl für untertägige Erkundung):

Zu Absatz 1

Anhand der Ergebnisse und Bewertungen aus den übertägigen Erkundungen und den weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen überprüft die Regulierungsbehörde den Vorschlag des Vorhabenträgers. Kommt die Regulierungsbehörde bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass sie von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, hat sie diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Vor der Entscheidung nach Absatz 2 über die Auswahl der Standorte für die untertägige Erkundung ist zudem nach Nummer 1.15 der Anlage 3 zum UVPG durch die Regulierungsbehörde eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und der Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erstellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Regulierungsbehörde den Auswahlvorschlag, der alle wesentlichen Auswahlgründe sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung enthalten muss, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu übermitteln hat (Satz 1). [Das weitere Verfahren entspricht dem Verfahren bei der Festlegung der auszuschließenden Gebiete und der übertägig zu erkundenden Standorte.](#)

Zu Absatz 3

[Die betroffenen Grundstückseigentümer und kommunalen Gebietskörperschaften sind vor](#) Übermittlung des Auswahlvorschlages für die untertägige Erkundung in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren anzuhören.

Zu Absatz 4

Die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für die Endlagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle soll in dieser Generation gelöst werden. Um diesem Ziel Ausdruck zu verleihen, wird in § 1 Absatz 3 bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren durch das Standortplanfeststellungsgesetz bis zum Jahr [2031 abgeschlossen werden soll](#). Damit diese Zeitvorgabe eingehalten werden kann, legt das Gesetz für bestimmte Verfahrensschritte zeitliche Zielvorgaben fest. Der Vorhabenträger, die Regulierungsbehörde und der Gesetzgeber müssen ihre Aufgabenerledigung darauf ausrichten, die zeitlichen

Gelöscht: Der Gesetzgeber trifft die Entscheidung über die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte (Satz 2). Hierzu hat ihm die Bundesregierung alle für seine Auswahlentscheidung abwägungsrelevanten Tatsachen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu den Unterlagen des Auswahlvorschlags gehören insbesondere auch die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Satz 3). Weitere Unterlagen hat die Bundesregierung auf Anforderung des Deutschen Bundestags zu übermitteln (Satz 4)

Gelöscht: Aufgrund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Gesetzes zur Festlegung der untertägig zu erkundenden Standorte - etwaige Enteignungen sowie Entschädigungsregelungen wären einem nachfolgenden behördlichen Enteignungsverfahren zugewiesen - ist ein solches Gesetz nach der Rechtsprechung des BVerfG „als Legalenteignung im Gewande einer Legalplanung“ am Maßstab des Artikel 14 Absatz 3 GG zu messen.

Gelöscht: daher

Gelöscht: 2029

Gelöscht: 23

Vorgaben einzuhalten. Die Sollvorschrift macht darüber hinaus deutlich, dass die zeitliche Zielvorgabe bei Vorliegen sachlicher Gründe auch überschritten werden darf.

Zu § 17 (Vertiefte geologische Erkundung):

Zu Absatz 1

Der Vorhabenträger hat für die untertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und die Prüfkriterien zu erarbeiten (Nummer 1). Dieses Programm muss geeignet sein, alle standortbezogenen geologischen Daten zu ermitteln, die für eine verlässliche sicherheitstechnische Beurteilung insbesondere der Langzeitsicherheit eines Endlagers an diesem Standort nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind. Es dient zudem der Transparenz und der Glaubwürdigkeit der durch die untertägige Erkundung zu gewinnenden Standortdaten, wenn insbesondere die Prüfkriterien für die Bewertung vor der Durchführung der untertägigen Erkundung aufgestellt werden. Darüber hinaus sind in den der Regulierungsbehörde vorzulegenden Unterlagen die Umweltauswirkungen und raumordnerischen Auswirkungen eines geplanten Erkundungsbergwerks darzustellen (Nummer 2).

Zu Absatz 2

Die Regulierungsbehörde prüft auf wissenschaftlicher Basis die Vorschläge des Vorhabenträgers und legt die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogenen Prüfkriterien fest (Satz 1). Hierbei muss beachtet werden, dass die Erkundungsprogramme die Ermittlung aller sicherheitstechnisch erforderlichen Daten zur Beurteilung insbesondere der Langzeitsicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ermöglichen müssen.

Die Regulierungsbehörde muss zudem bei der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme sicherstellen, dass durch die Erkundungstätigkeiten die spätere Genehmigungsfähigkeit der zu erkundenden Standorte, insbesondere die Integrität der geologischen Barrieren, nicht beeinträchtigt wird.

Die Erkundungsprogramme müssen im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen, Nutzungskonflikte, Eingriffe in die privaten Rechte Dritter sowie negative sozioökonomische Auswirkungen minimiert werden.

Während dieses Verfahrensschrittes hat die Regulierungsbehörde die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 6 bis 8 umfassend zu beteiligen (Satz 2).

Im Anschluss daran sind nach Satz 3 die Erkundungsprogramme und die Prüfkriterien und etwaige spätere wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Zu Absatz 3

Der Vorhabenträger hat auf dieser Basis die untertägige Erkundung durchzuführen und nach Maßgabe der nach § 10 gesetzlich festgelegten Methodik umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen (Satz 1).

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die Berichtspflicht des Vorhabenträgers gegenüber der Regulierungsbehörde nach Durchführung der vertieften geologischen Erkundung und Bewertung der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse. Die Regulierungsbehörde führt im Anschluss eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der §§ 7 bis 9b des UVPG hinsichtlich des Standortes für eine Anlage zur Endlagerung durch, damit alle die Umwelt betreffenden entscheidungserheblichen Aspekte bei der Standortentscheidung berücksichtigt werden können (Satz 2).

Zu § 18 (Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag):

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Regulierungsbehörde auf Basis der vom Vorhabenträger durchgeführten untertägigen Erkundungen, der im Anschluss durchgeführten umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange, unter Einschluss der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, einen Standortvorschlag für die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zu erarbeiten hat.

Dieser Standort muss nach Satz 2 – unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1 - erwarten lassen, dass er die nach dem Atomgesetz erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegensteht.

Die abschließende Prüfung der Einhaltung der atomrechtlichen und sonstigen Anforderungen erfolgt im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a AtG.

Der Standortvorschlag der Regulierungsbehörde muss zudem die Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend §§ 11 und 12 UVPG und eine Darstellung der Raumverträglichkeit enthalten, um in der Standortentscheidung nach § 19 Absatz 2 eine

umfassende Abwägung hinsichtlich aller standortrelevanter Gesichtspunkte zu ermöglichen (Satz 3).

Bei diesem Verfahrensschritt sind die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 6 bis 8 umfassend zu beteiligen (Satz 4).

Zu Absatz 2

Die Regulierungsbehörde hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller erforderlicher Unterlagen (unter anderem die umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, die Begründung der Raumverträglichkeit und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) zu übermitteln (Satz 1). Aufgrund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Standortplanfeststellungsgesetzes (etwaige Enteignungen sowie Entschädigungsregelungen wären einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugewiesen) ist ein solches Gesetz nach der Rechtsprechung des BVerfG „als mögliche Legalenteignung im Gewande einer Legalplanung“ am Maßstab des Art. 14 Absatz 3 GG zu messen.

Satz 2 regelt daher, dass die betroffenen Grundstückseigentümer und kommunalen Gebietskörperschaften vor Übermittlung des Standortvorschlages an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Einbringung in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren anzuhören sind.

Zu § 19 (Standortentscheidung):

Zu Absatz 1

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde. Die Bundesregierung legt den Standortvorschlag durch den Entwurf eines Standortplanfeststellungsgesetzes vor.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll unter Abwägung aller privater und öffentlicher Belange über den Standortvorschlag zur Errichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle durch Bundesgesetz entschieden werden.

Mit der Festlegung des Standortes, an dem das anschließende Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, übernimmt der Gesetzgeber eine bisher der Exekutive obliegende Entscheidung im Wege eines Maßnahmegesetzes, denn die Prüfung, ob der vom Vorhabenträger vorgesehene Endlagerstandort den Zulassungsanforderungen entspricht, ist

Teil der bisher von einer Landesbehörde, § 24 Absatz 2 S. 1 AtG (alt), durchzuführenden Planfeststellung nach § 9b Absatz 1 S. 1 AtG.

Das Standortplanfeststellungsgesetz ist jedoch in vor- und nachgelagerte Verfahren eingebettet, es unterscheidet sich auch nach Umfang und Intensität seines Gegenstandes von den früher im Bereich der Verkehrsinfrastruktur erlassenen und anerkannten Projektplanfeststellungsgesetzen. Anders als diese legt es abschließend allein den Standort, nicht auch die Auslegung der dort zu realisierenden Einrichtungen fest und ist somit seinem Gegenstand nach weniger weitreichend. Insofern nimmt das hier geplante Gesetz einen Platz zwischen der Bedarfsgesetzgebung (z.B. bei der Planung von Bundesfernstraßen) und der Projektplanfeststellungsgesetzgebung (wie in den 1990er Jahren die Investitionsmaßnahmegesetze, z.B. die Südumfahrung Stendal) ein.

Nach der Stendal-Entscheidung des BVerfG vom 17.07.1996 (2 BvF 2/93 – BVerfGE 95, 1 ff.) darf der Gesetzgeber auf Initiative und Vorbereitung durch Regierung und Verwaltung durch Gesetz einen Plan beschließen, sofern die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden und verfassungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine fachplanerische Entscheidung darf der Gesetzgeber an sich ziehen, wenn dafür gute Gründe bestehen. Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall der Standortfestlegung als Teil-Legalplanung übertragbar.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gründe sind hier gegeben. Ein wichtiger tragender Grund ist die besondere Bedeutung der Endlagerung radioaktiver Abfälle als großes Infrastrukturprojekt und nationale Aufgabe. Eine zeitliche Dimension besteht insoweit, als nun nach mehreren Generationen des Streits über einen geeigneten Standort für ein atomares Endlager in Deutschland die Perspektive einer möglichst breit von der Gesamtbevölkerung in Deutschland getragenen Lösung eröffnet ist. Dabei bietet die Entscheidungsform des Gesetzes das größtmögliche Maß an demokratischer Legitimation und damit die größtmögliche Chance auf eine dauerhaft akzeptierte Streitentscheidung. Dies wird durch den außerordentlich hohen Stellenwert der hier berührten grundrechtlichen Schutzgüter unterstrichen. Ferner wird die Annahme des Vorliegens „guter“ bzw. „triftiger“ Gründe dadurch erleichtert, dass nicht nur ein vorgelagertes Verfahren, sondern auch ein nachgelagertes Verfahren, nämlich das Genehmigungsverfahren die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung der konkreten Anlage betreffend, stattfindet. Dieses Verfahren bietet die Gelegenheit, ein weiteres Mal die nach zutreffender Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts in erhöhtem Maße bei der Verwaltung vorhandenen Fach- und Sachkompetenzen innerhalb eines nach den Regeln des Verwaltungsverfahrenrechts mit großer Gründlichkeit und anschließender verwaltungsgerichtlicher Kontrollmöglichkeit ablaufenden Verfahrens einzusetzen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass des abschließenden Standortplanfeststellungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 14 GG. Fordert man für ein solches Plangesetz neben der Gesetzgebungskompetenz auch eine Verwaltungskompetenz, so ergibt sich diese aus Artikel 87 Absatz 3 S. 1 GG.

Die Aufgabe der Standortfestlegung eignet sich auch im Sinne der Rechtsprechung zur zentralen Erledigung, denn das vorgesehene Standortauswahlverfahren erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, sodass es von einer Landesbehörde nicht durchgeführt werden könnte.

Die Festlegung des Endlagerstandortes durch Gesetz setzt eine umfassende, vom Bundestag vorzunehmende eigene Abwägung voraus, denn das Abwägungsgebot wurzelt im Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 3 GG.

Eine eigene Abwägung vorzunehmen ist der Gesetzgeber in der Lage, da ihm nach Satz 2 und 3 zusammen mit dem Gesetzentwurf auch die wesentlichen Auswahlgründe des vorgelagerten Standortauswahlverfahrens (Ergebnisse der übertägigen und der untertägigen Erkundungen, die vollständigen Sicherheitsuntersuchungen, etc.), die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen und Anhörungen vorzulegen sind. Der für gesetzliche Entscheidung erhebliche Sachverhalt muss zuvor zutreffend und vollständig ermittelt werden und der Entscheidung des Gesetzgebers zugrunde gelegt werden, so dass der Exekutive die Vorbereitung des Plangesetzes obliegt. Weitere Unterlagen sind dem Deutschen Bundestag auf Anforderung durch die Bundesregierung zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Das Standortplanfeststellungsgesetz legt den konkreten Standort des Vorhabens abschließend fest. Absatz 3 ist Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Standortfestlegung nach durchgeführtem Standortauswahlverfahren mit dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers und stellt fest, dass die Entscheidung hinsichtlich der standortbezogenen Elemente für das anschließende Genehmigungsverfahren verbindlich ist.

Zu § 20 (Bestehender Erkundungsstandort)

Zu Absatz 1

Der Salzstock Gorleben wird in das Standortauswahlverfahren überführt und nimmt wie jeder andere Standort an dem Auswahlverfahren teil. Dabei dient er nicht als Referenzstandort, sondern der Standort wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort in allen

Verfahrensschritten an den noch festzulegenden Kriterien und Anforderungen gemessen und mit den anderen Standorten verglichen werden, mit der Folge, dass er in jedem Verfahrensabschnitt aus dem Auswahlverfahren ausscheiden kann, wenn er die Anforderungen nicht erfüllt, oder bei einem Vergleich mit sicherheitstechnisch gleichwertigen Standorten eine Abwägung zu einem für den Salzstock Gorleben negativen Ergebnis führt (Sätze 1 und 3).

In eine solche vergleichende Bewertung darf auch nicht einfließen, dass bereits Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung des Salzstocks Gorleben vorliegen und bereits Infrastruktur für die Erkundung existiert (Satz 4).

Zu Absatz 2

Die bisherige bergmännische Standorterkundung des Salzstocks Gorleben wird mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, spätestens jedoch zum 01.10.2013 beendet (Satz 1). Weitere bergmännische Erkundungen am Standort Gorleben, die der Standortauswahl dienen, dürfen nach diesem Gesetz nur durchgeführt werden, wenn im jeweiligen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens im Rahmen einer Abweichungsanalyse festgestellt werden sollte, dass basierend auf den dann geltenden Anforderungen und Kriterien noch Erkenntnisse für die zu treffenden Entscheidungen gewonnen werden müssen (Satz 2).

Das Erkundungsbergwerk wird solange unter Gewährung aller rechtlichen Erfordernisse (z.B. Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperre) und der notwendigen tatsächlichen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, wie der Standort Gorleben nicht nach dem Standortauswahlgesetz (siehe Absatz 1 Satz 5) ausgeschlossen wurde (Satz 3). Mit dem Offenhaltungsbetrieb des Erkundungsbergwerks wird die Verpflichtung, den Standort Gorleben in das Standortauswahlverfahren einzubeziehen, tatsächlich und rechtlich gewährleistet. Sicherheitsgerichtete Maßnahmen zur Offenhaltung sind jederzeit möglich. Die Offenhaltung erfolgt aber konsequenterweise nur so lange, wie sich der Standort Gorleben noch im Auswahlverfahren befindet.

Zu Absatz 3

Die zurzeit in Erarbeitung befindliche Vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben (VSG) wird mit In-Kraft-Treten des Gesetzes ohne eine vorläufige Standort-Eignungsprognose eingestellt (Satz 1). Es wird eine umfassende Dokumentation der bisherigen Erkundungsergebnisse und Sicherung der Daten geben, aber es erfolgt keine Auswertung der bereits durchgeführten Untersuchungen für eine Eignungsaussage (Satz 2). Die gesicherten Daten dürfen im Rahmen des Standortauswahlverfahrens nur in den jeweiligen Verfahrensabschnitten genutzt werden.

Gelöscht: [Dennoch soll das Wissen über die Eigenschaften von Salz als Endlagermedium bewahrt und zur generischen Forschung genutzt werden. Daher schließt die Einstellung der Erkundung standortunabhängige Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein sowie Maßnahmen zum Kompetenzerhalt von Bergleuten im Salzbergbau nicht aus, so dass auch ein Forschungslaborbetrieb möglich bleibt (Satz 4). Dieser soll es erlauben, die Erfahrungen mit unterschiedlichen Endlagermedien international vergleichbar zu machen.] ¶
Die Regelungen über die Zuständigkeiten für die Erteilung bergrechtlicher Genehmigungen und die bergrechtliche Aufsicht (§ 23d Nummer 2 und 3 AtG) finden auf das Erkundungsbergwerk Gorleben erst Anwendung, falls Gorleben als ein zu erkundender Standort nach § 13 Absatz 2 ausgewählt wird (Satz 5). Das heißt, die bergrechtlichen Zuständigkeiten für das Erkundungsbergwerk gehen erst zu diesem Zeitpunkt vom Land Niedersachsen auf die Regulierungsbehörde des Bundes über. Sollte Gorleben zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Teil des Standortauswahlverfahrens sein, erfolgt die Schließung des Bergwerks unter der bergrechtlichen Zuständigkeit des Landes. ¶

ENTWURF

II. Zu Artikel 2 - Änderung des Atomgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 9b AtG):

Zu a)

Aufgrund des neuen Genehmigungsverfahrens nach Absatz 1a neben der bisher üblichen Planfeststellung nach Absatz 1 für Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle wird die Angabe zum § 9b in „Zulassungsverfahren“ als Oberbegriff für Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für Endlager geändert.

Das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 9b Absatz 1 ist wegen der neuen Genehmigung in § 9b Absatz 1a nicht mehr relevant für die Zulassung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, das zuvor das Standortauswahlverfahren durchlaufen muss. Die atomrechtliche Planfeststellung hat damit nur noch Bedeutung für die Zulassung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung von nicht wesentlich Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen und für die Änderungsplanfeststellungsverfahren bzw. Stilllegungsplanfeststellungen des Endlagers Schacht Konrad, des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben und der Schachanlage Asse II.

Zu b) und c)

Die Ergänzung der Stilllegung in Absatz 1 Halbsatz 2 stellt materiellrechtlich keine Rechtsänderung dar, sondern lediglich eine klarstellende Aufzählung. Die Stilllegung bei der Planfeststellung nach § 9b ist, anders als bei Genehmigungsverfahren nach § 7, dem Betrieb zuzuordnen, kann aber eine separate Stufe im Rahmen der nun möglichen Teilbarkeit von Planungsentscheidungen sein.

§ 74 Absatz 3 VwVfG enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Aufteilung von Planungsentscheidungen im Sinne von horizontaler Abschnittsbildung. § 9b Absatz 1 Satz 1 (neu) sieht nun die Teilbarkeit von Planungsentscheidungen auch in Form der vertikalen Gliederung im Sinne der Stufung eines Verfahrens vor. Das BVerwG macht hinsichtlich des Gegenstandes solcher Teilentscheidungen auch bei der Planfeststellung keine Einschränkungen, wenn und soweit es sich um ihrem Wesen nach abtrennbare Planungsentscheidungen handelt und das Abwägungsgebot nicht verletzt wird (BVerwG, Urteil vom 9.3.1979, BVerwGE 57, 297 (300 f.). Verfahrenstechnisch ähnelt die Neuregelung in Absatz 1 der bergrechtlichen Planfeststellung in § 52 Abs. 2b BBergG. Für Vorhaben, die wegen ihrer räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, kann der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan in Form eines Planfeststellungsbeschlusses entsprechend den Stufen in

Teilplanfeststellungsbeschlüssen aufgestellt und zugelassen werden. Es ist auch bei der über mehrere Jahre hinweg erfolgenden Errichtungsphase einer Anlage zur Endlagerung und im Hinblick auf die erst sehr viel später umzusetzende Stilllegung sinnvoll, eine abgeschichtete Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Die Aufzählung möglicher Stufen mit Errichtung, Betrieb und Stilllegung ist nicht abschließend.

Zu d)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung des Satzes 2.

Zu e)

Dem Verfahren der Auswahl eines Standortes für das Endlager nach dem Standortauswahlgesetz schließt sich das Verfahren zur Zulassung der Errichtung, des Betriebes und der Stilllegung des Endlagers im Planfeststellungsverfahren an.

Wenn die abwägende Entscheidung der Standortfestlegung im Standortauswahlverfahren durch ein Bundesgesetz getroffen wurde, sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Belange im Hinblick auf die Standortfestlegung in diesem Gesetzgebungsverfahren abgewogen worden. Im Anschluss daran soll die atomrechtliche Prüfung der atomrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers, in einem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit der Festlegung des Standortes durch Gesetz wurde die Zulassungsentscheidung getroffen, soweit sie planerische Elemente enthält und eine Abwägung erfordert (Satz 1).

Die Genehmigung nach § 9b Absatz 1a darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Stilllegung und eine mögliche Teilgenehmigung hierfür gelten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 sinngemäß.

Die Genehmigung schließt andere auf öffentlich-rechtliche Vorschriften gestützte Entscheidungen, die Voraussetzung für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage sind, ein. Die materielle Konzentrationswirkung erstreckt sich nicht auf wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bleibt wegen der Sonderstellung des Wasserrechts verselbständigt, damit dem wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens der nötige Handlungs- und Dispositionsspielraum gegeben ist.

Ebenso von der Konzentrationswirkung nicht erfasst wird die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Berg- und Tiefspeicherrecht (wie auch für das Planfeststellungsverfahren in § 9b

Absatz 5 Nr. 3); diese behördlichen Entscheidungen werden von der Regulierungsbehörde im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden der Länder erteilt (siehe § 23d Absatz 1 Nummer 3). Nach § 126 Abs. 3 BBergG sind auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes die §§ 39, 40, 48, 50 bis 74 und 77 bis 104 und 106 BBergG entsprechend anzuwenden, wenn die Anlage ihrer Art nach auch zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet ist. Es gelten also auch die Vorschriften über die Notwendigkeit der Zulassung von Betriebsplänen, §§ 52 ff. BBergG. Eines durch ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Absatz 2a, 57c BBergG, § 1 UVPVergbau zuzulassenden Rahmenbetriebsplanes bedarf es für Errichtung und Betrieb des Endlagers nicht, da nach § 57b Abs. 3 Satz 2 BBergG der § 9b AtG Vorrang hat.

Bisher war damit der Vorrang des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemeint, jetzt umfasst dies auch das atomrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a. Der Verzicht auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist auch sachgerecht, weil ein solches Verfahren dem Charakter des § 9b als einer gebundenen Erlaubnis sowie dem Umstand widersprechen würde, dass das vorangegangene gesetzliche Standortauswahlverfahren alle Elemente einer auf einer Abwägung beruhenden Planungsentscheidung bereits enthält.

Die im weiteren Verfahren in erster Linie technisch-wissenschaftlichen Fragen der Errichtung und des sicheren Betriebes sowie der Stilllegung des Endlagers können ebenfalls gestuft abgeschichtet werden über das sog. vorläufige positive Gesamturteil, dessen Rechtsfolge die Erteilung von nach § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) möglichen Teilgenehmigungen ist, wenn die dafür normierten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. § 7b des Atomgesetzes und die AtVfV sind daher für die Genehmigung bzw. Teilgenehmigung nach § 9b Absatz 1a entsprechend anwendbar (Satz 6).

Zu f)

Der angefügte Absatz 2 Satz 3 regelt, dass auch in einem Genehmigungsverfahren in den Fällen des Absatz 1a eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage zur Endlagerung durchzuführen ist. Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits während des Standortauswahlprozesses zum Standort durchgeführt wurde, kann die Prüfung im Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage zur Endlagerung beschränkt werden.

Zu g)

Die Ergänzung in Absatz 4 stellt klar, dass für die Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 AtG, die grundsätzlich zur Phase des Betriebes zugehörig ist, auch bei

einem nun möglichen separaten Teilplanfeststellungsbeschluss die materiellen Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 AtG gelten und erfüllt sein müssen.

Zu h)

Die bergrechtlichen Zulassungen erteilt in Planfeststellungsverfahren des Bundes nach § 9b Absatz 1 die nach § 23d Nummer 2 zuständige Regulierungsbehörde.

Zu i)

Die vertikale Gliederung eines Vorhabens findet sich ebenfalls wieder in der gesetzlichen Praxis in Genehmigungsverfahren im Atomrecht (§§ 18, 19 AtVfV). § 18 AtVfV und die Bestandspräklusion des § 7b AtG sind daher auf das Planfeststellungsverfahren nach § 9b entsprechend anzuwenden (Absatz 5 Nummer 4).

Zu Nummer 2 (§ 9d AtG):

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 regelt klarstellend, dass eine Enteignung für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung auch für die Offenhaltung eines im Standortauswahlverfahren befindlichen Standortes zulässig ist.

Zu Nummer 3 (§ 21a AtG):

Der angefügte Satz 4 in Absatz 1 regelt klarstellend, dass die landesrechtlichen Kostenvorschriften bei der Erhebung von Kosten nach dem Atomgesetz im Anwendungsbereich des § 21a (Benutzung von Anlagen nach § 9a Absatz 3), und hier insbesondere bei Gebührenbescheiden der Landessammelstellen, neben den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes ebenso subsidiär gelten, wie dies in § 21 Absatz 5 bereits für die in § 21 geregelten Fälle deklaratorisch geregelt wird.

Zu Nummer 4 (§ 21b AtG):

Die Ergänzung in § 21b Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht die grundsätzliche Beitragsfähigkeit der Kosten für die Durchführung des Standortauswahlverfahrens nach den §§ 12 bis 19 des Standortauswahlgesetzes. Die Heranziehung der Abfallverursacher zur Deckung des notwendigen Aufwands für die Errichtung eines Endlagers des Bundes nach § 9a Absatz 3 im Wege der Vorzugslast ist gerechtfertigt. Die zugrunde liegende individuelle Aufwandverantwortlichkeit folgt aus der dem Betreiber einer kerntechnischen Einrichtung

gesetzlich obliegenden Pflicht, für eine schadlose Verwertung anfallender radioaktiver Reststoffe oder für die geordnete Beseitigung (direkte Endlagerung) der anfallenden Reststoffe als radioaktive Abfälle zu sorgen (§ 9a Absatz 1 S. 1). Der Erfüllung dieser den Abfallverursachern obliegenden gesetzlichen Pflicht dient die Einrichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle durch den Bund, dem diese Aufgabe gemäß § 9a Absatz 3 übertragen ist. In der Überwälzung des öffentlichen Aufwands für die Wahrnehmung dieser Aufgabe findet die Heranziehung im Wege der Vorzugslast ihre Rechtfertigung.

Dabei ist es verfassungsrechtlich auch zulässig, die Abfallverursacher zu den Kosten eines der Einrichtung eines Endlagers vorausgehenden Standortauswahlverfahrens, in dem mehrere mögliche Standorte intensiv untersucht werden, heranzuziehen, sofern der Aufwand für die Standortauswahl mit einem konkreten Standortbezug entsteht (§§ 12 ff. des Standortauswahlgesetzes).

Der Auferlegung der Kosten für ein solches Standortauswahlverfahren für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle steht auch kein schützenswertes Vertrauen entgegen. Es fehlt zum Einen an einer förmlichen und verbindlichen Festlegung auf die Überprüfung nur des einen Standorts Gorleben und zum Anderen konnten die Abfallverursacher nie darauf vertrauen, endgültig nicht zu den Kosten der Überprüfung weiterer Standorte herangezogen zu werden.

Zu Nummer 5 (§ 23d AtG):

§ 23d regelt die Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde für [...] nach dem AtG.

Die Regulierungsbehörde ist zuständig für die Planfeststellung und Genehmigung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9b und deren Aufhebung, die bisher nach § 24 Absatz 2 Satz 1 durch die von den Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden wahrgenommen wurden (Nummer 1).

Die Regulierungsbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der bergrechtlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde des jeweiligen Landes sowie für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9b (Nummern 2 und 4).

Die Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 Bundesberggesetz über Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 übt ebenfalls die Regulierungsbehörde aus (Nummer 3).

Gelöscht: und über die Erkundungsstandorte nach dem Standortauswahlgesetz

Zu Nummer 6 (§ 24 Absatz 2 Satz 1 AtG):

Durch die Streichung der Wörter „sowie die Planfeststellung nach § 9b und Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses“ in Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Auftragsverwaltung im Bereich der Zuständigkeit für Planfeststellungsverfahren zur Einrichtung von Endlagern des Bundes nach § 9a Absatz 3 in die Bundeseigenverwaltung nach Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 GG überführt. Für die Planfeststellung und die Genehmigung nach § 9b ist nunmehr der Bund und für diesen die Regulierungsbehörde zuständig (siehe neu angefügter § 23d Nummer 1).

Zu Nummer 7 (§ 58 AtG):

Absatz 6

In Absatz 6 findet sich die Übergangsregelung für das Endlager Schacht Konrad. Die bergrechtliche Zuständigkeit (Genehmigung und Aufsicht) für das Endlager Schacht Konrad verbleibt bis zur Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zur Inbetriebnahme (Nebenbestimmung A.1-4 des Planfeststellungsbeschlusses Konrad vom 22. Mai 2002) beim Land Niedersachsen (Satz 1). Die Gesamt-Abnahmeprüfung zur Inbetriebnahme erfolgt als Abschluss der Errichtung. Nach dieser Zustimmung erfolgt der Probetrieb mit Konrad-Gebinden ohne radioologische Abfälle.

Absatz 7

Die Übergangsbestimmung in Absatz 7 Satz 1 stellt sicher, dass das laufende Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) und zur Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung vom 22. April 1986, die nach § 57a Absatz 1 Nummer 4 als Planfeststellungsbeschluss im Sinne von § 9b fort gilt, in der bisherigen Genehmigungszuständigkeit des Landes Sachsen-Anhalt bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitergeführt werden können.

Dies gilt auch für die bergrechtliche und wasserrechtliche Zuständigkeit; die Überführung in die Bundeszuständigkeit nach § 23d Nummern 2, 3 und 4 erfolgt ebenfalls erst mit Vollziehbarkeit des Stilllegungsplanfeststellungsbeschlusses (Satz 2).

Absatz 8

Absatz 8 regelt für die Schachanlage Asse II, dass weiterhin in Bundesauftragsverwaltung das Land Niedersachsen für die Erteilung der Genehmigungen nach dem Atomrecht und der Strahlenschutzverordnung und für einen Planfeststellungsbeschluss nach § 9b zuständig

bleibt. Ebenso geht die bergrechtliche Zuständigkeit (Genehmigung und Aufsicht) im Sonderfall der Schachanlage Asse II nicht auf den Bund über.

ENTWURF

III. Zu Artikel 3

(Gesetz über die Errichtung einer Regulierungsbehörde für [...])

Zu § 1 (Errichtung und Sitz)

Nach Absatz 1 wird eine Regulierungsbehörde für [...] als selbständige Bundesoberbehörde nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG errichtet. Sie wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nachgeordnet, um überwiegend Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrnehmen soll.

Absatz 1 regelt auch die Leitung der Regulierungsbehörde durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Wegen der Bedeutung und des Umfangs der zu erledigenden Aufgaben ist die ausdrückliche Einführung einer ständigen Vertreterin bzw. eines ständigen Vertreters (Vizepräsidentin/ Vizepräsident) vorgesehen. Hierdurch wird deutlich, dass die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten mit gleicher Wirkung wahrnehmen kann.

In Absatz 2 wird der Hauptsitz der Regulierungsbehörde in **XXX** festgelegt.

Zu § 2 (Aufgaben)

§ 2 regelt die Aufgaben der Regulierungsbehörde.

Absatz 1 enthält die Aufgaben, die die Regulierungsbehörde in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen hat. Absatz 1 enthält keine Aufgabenzuweisung im Einzelnen, sondern verweist auf Zuständigkeitsregelungen im Atomgesetz, im Standortauswahlgesetz oder in anderen Bundesgesetzen sowie auf Rechtsverordnungen aufgrund der genannten Gesetze. Damit wird sichergestellt, dass im Falle neuer oder geänderter Aufgaben Zuständigkeitsregelungen nur in den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, nicht aber im Errichtungsgesetz selbst, festgelegt werden müssen.

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben, bei denen die Regulierungsbehörde auf der Grundlage ihres wissenschaftlich-technischen Sachverständnisses dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuarbeitet, insbesondere bei der Erarbeitung von Grundlagen für Rechtsetzung und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Standortauswahlverfahrens sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

Dies schließt nicht aus, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit andere Einrichtungen des Bundes mit Untersuchungen beauftragt. Dies

gilt auch für privatrechtliche Einrichtungen, vorrangig für die Gesellschaft für Reaktorsicherheit, deren Aufgabe es bleibt, der Bundesregierung jederzeit verfügbaren technisch-wissenschaftlichen Sachverstand auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und der Entsorgung radioaktiver Abfälle zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 ermöglicht es, dass der Regulierungsbehörde auf den in Absatz 1 genannten Gebieten Aufgaben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder von anderen obersten Bundesbehörden übertragen werden können.

Zu § 3 (Aufsicht)

Die Regulierungsbehörde untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Zu § 4 (Gebühren und Auslagen)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird mit der Regelung in § 4 grundsätzlich und generell ermächtigt, zur Deckung der auf Grund individuell zurechenbarer Leistungen der Regulierungsbehörde entstehender Aufwendungen die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates anzuordnen. Das Bundesgebührengesetz findet Anwendung. Die sonstigen Kostenvorschriften des Atomgesetzes oder der entsprechenden Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes)

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) als überholt aufgehoben.

V. Zu Artikel 5 Folgeänderungen

(1) Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV)

Die Änderungen in den Gebührentatbeständen ist eine Folgeänderung der Einführung einer Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in § 9b Absatz 1a AtG und der Möglichkeit von Teilgenehmigungen und Teilplanfeststellungsbeschlüssen auch in den Verfahren nach § 9b AtG.

(2) Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Ergänzung der Anlage 3 zum UVPG um die beiden neuen Nummer 1.14 und 1.15 stellt klar, dass an diesen beiden Verfahrensschritten des Standortauswahlverfahrens (Festlegung der Standortregionen und der Standorte für die übertägige Erkundung nach § 13 Absatz 2 StandortauswahlG bzw. Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung nach § 16 Absatz 2 StandortauswahlG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Die vom Gesetzgeber zu treffende Auswahl wird in die Gruppe der Pläne und Programme gemäß § 14b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1 UVPG aufgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben der SUP-Richtlinie erfüllt werden.

(3) Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV)

Mit der Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung wird bestimmt, dass Endlagervorausleistungen für den notwendigen Aufwand für die Durchführung des Standortauswahlverfahrens erhoben werden können.

VI. Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Regulierungsbehörde mit Beginn des Standortauswahlverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 6 und 7) und der obersten Landesbehörden und kommunalen Spitzenverbände (§ 8 Absatz 1) parallel zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach Absatz 2 die Aufgabe hat, wissenschaftliche Untersuchungen zur Beurteilung anderer Möglichkeiten der geordneten Entsorgung radioaktiver Abfälle als der unverzüglichen Endlagerung in tiefen geologischen Formationen und zur Frage der langfristigen oberirdischen Zwischenlagerung zu veranlassen, die Ergebnisse vergleichend gegenüber zu stellen hat. Die Regulierungsbehörde soll unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse Vorschläge zur Beurteilung und Entscheidung der Frage nach dem zu wählenden Entsorgungsweg unterbreiten. Das gesellschaftliche Begleitgremium bewertet diese Untersuchungen und Vorschläge. Ein Bericht mit der vergleichenden Gegenüberstellung der Untersuchungsergebnisse der Regulierungsbehörde und der Bewertung des gesellschaftlichen Begleitgremiums soll dem Deutschen Bundestag über das zuständige Bundesministerium spätestens zur Entscheidung über die übertraglich zu erkundenden Standorte (§ 13 Absatz 2) vorgelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2§ [x] regelt die Aufgabe der Regulierungsbehörde, für die Ermittlung in Betracht kommender Endlagerstandorte und die abschließende Standortentscheidung

unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Enquete-Kommission Entscheidungsgrundlagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erarbeiten (Satz 1). Satz 2 bestimmt im Einzelnen, welche Entscheidungsgrundlagen hierzu gehören.

Nach Nummer 1 muss die Regulierungsbehörde allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung erarbeiten. Diese müssen zumindest die grundlegenden Anforderungen an die Langzeitsicherheit eines Endlagers enthalten und legen fest, welches Sicherheitsniveau ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen zur Erfüllung der atomrechtlichen Anforderungen an die Schadensvorsorge einzuhalten hat. Als Basis für diese Sicherheitsanforderungen ist auf die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entwickelten „Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle (Stand 30. September 2010)“ zurückzugreifen.

Zur Beurteilung der geologischen Geeignetheit auszuwählender Gesteinsformationen müssen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen (Nummer 2) entwickelt werden. Konkret geht es dabei um geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische

Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine. Die Auflistung Salz, Ton und Kristallin ist nicht abschließend, sondern zeigt exemplarisch, welche Wirtsgesteine in Frage kommen können. Zu den Kriterien gehören zentrale Festlegungen wie z. B. der Nachweiszeitraum, die Bedeutung geologischer Barrieren im Verhältnis zu technischen Barrieren, die zentralen Elemente des Langzeitsicherheitsnachweises, Anforderungen an die Redundanz und Diversität sowie quantitative Anforderungen an das Einschlussvermögen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs.

Zu den Anforderungen an die Konzeption der Endlagerung, insbesondere zu den Fragen der Rückholbarkeit radioaktiver Abfälle während des Betriebs und der Bergung von Abfällen nach dem Verschluss des Endlagers sowie dem Konzept der nachsorgefreien Endlagerung sollen ebenfalls Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden (Nummer 3). Die Rückholbarkeit bzw. Bergbarkeit von radioaktiven Abfällen hängt wesentlich von der Art des Wirtsgesteins ab. Insofern müssen die Bedingungen und die Anforderungen an die Rückholbarkeit bzw. Bergbarkeit wirtsgesteinsspezifisch definiert werden.

Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage stellt die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (Nummer 4) dar. In einer Sicherheitsuntersuchung wird das Verhalten des Endlagersystems unter den verschiedensten Belastungssituationen und unter Berücksichtigung von Datenunsicherheiten, Fehlfunktionen sowie zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Sicherheitsfunktionen analysiert. Unterschiedliche geologische Gesamtsituationen können sehr unterschiedliche Vor- und Nachteile insbesondere für die Langzeitsicherheit haben. Insofern muss vor einem Vergleich von Standortregionen mit eventuell unterschiedlichen geologischen Situationen festgelegt sein, welche Eigenschaften für die Langzeitsicherheit eine besondere Bedeutung haben und mit welchen Instrumentarien die sicherheitstechnische Bedeutung im Vergleich bewertet wird. Dies kann für die jeweiligen Schritte des Standortauswahlverfahrens unterschiedlich sein. Hierzu muss die Regulierungsbehörde die entsprechende Methodik erarbeiten. Zur Glaubwürdigkeit der Ergebnisse der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und der Vergleiche unterschiedlicher Standorte und Endlagerformationen ist es notwendig, dass die Methodik der durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen vorher bestimmt wird.

Der abschließende Sicherheitsnachweis ist dann im anschließenden atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a AtG zu führen.

Zu Absatz1

Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die auf wissenschaftlicher Basis erarbeiteten Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen nach § 9

zur Standortauswahl eines Endlagers in tiefen geologischen Formationen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorzulegen. Die Entscheidungsgrundlagen sollen durch Bundesgesetz festgelegt werden, in dem gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Evaluation dieses Gesetzes umgesetzt werden können.

Zu Absatz 2

Die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für die Endlagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle soll in dieser Generation gelöst werden. Um diesem Ziel Ausdruck zu verleihen, wird in § 1 Absatz

2031 durch das Standortplanfeststellungsgesetz abgeschlossen werden soll. Damit diese Zeitvorgabe eingehalten werden kann, legt das Gesetz für bestimmte Aufgaben separate zeitliche Zielvorgaben fest. Die Regulierungsbehörde und der Gesetzgeber müssen ihre Aufgabenerledigung darauf ausrichten, die zeitlichen Vorgaben einzuhalten. Die zeitliche Vorgabe ist ausreichend, um die erarbeiteten Vorschläge dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorzulegen und das vorgesehene Gesetzgebungsvorhaben abzuschließen. Die Sollvorschrift macht aber darüber hinaus deutlich, dass es eine zeitliche Zielvorgabe ist, die, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, auch überschritten werden darf.